



Gemeinde Empfingen
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Schuppengebiet Wiesenstetten“**

in Empfingen – Wiesenstetten

UMWELTBERICHT

als gesonderter Bestandteil der Begründung zum BBP

Fassung vom 30.09.2022



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1	EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	2
2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BBP	3
3	BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS	4
3.1.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung.....	4
3.1.2	Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen.....	6
4	UMWELTBERICHT ZUM BBP "SCHUPPENGEBIET WIESENSTETTEN"	8
4.1	Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	8
4.2	Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	10
4.2.1	Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt.....	10
4.2.2	Schutzgut Boden / Fläche.....	11
4.2.3	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	12
4.2.4	Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.....	13
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit.....	14
5	PLANUNGALTERNATIVEN, PROGNOSE UND MONITORING	16
5.1	Standort- und Planungsalternativen.....	16
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes.....	16
5.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	16
5.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
5.3	Monitoring.....	16
6	BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH	17
6.1	Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt.....	17
6.1.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz.....	17
6.1.2	Planexterner Ausgleich Schutzgut Biotope / Biologische Vielfalt.....	18
6.2	Schutzgut Boden / Fläche.....	20
6.2.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	20
6.3	Planexterner Ausgleich.....	21
6.4	Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	22
7	Literaturverzeichnis	23

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

M 1 : 1.000

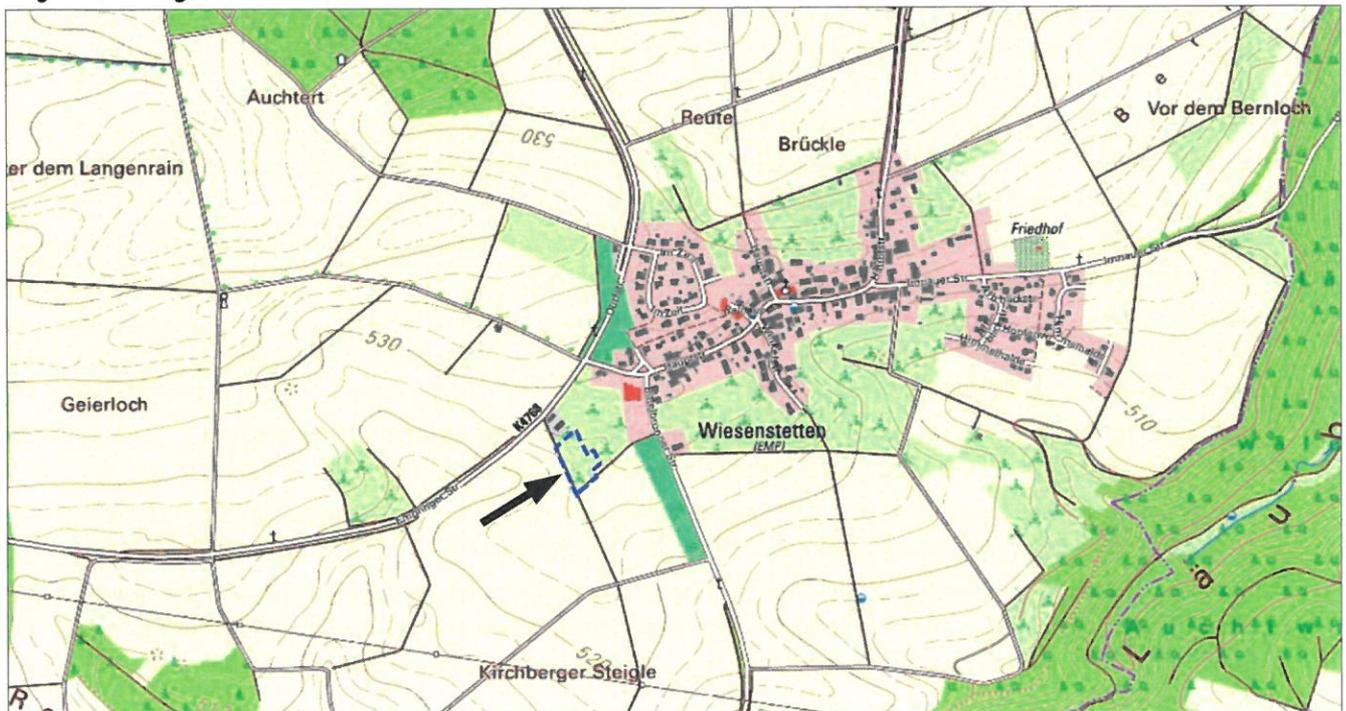
1 EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE

1.1 Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Schuppengebiet Wiesenstetten“ in Empfingen-Wiesenstetten im Landkreis Freudenstadt.

Ausgewiesen wird ein Schuppengebiet einschließlich verkehrlicher Erschließung zur Errichtung von Feldscheunen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,46 ha. Das Gebiet wird derzeit überwiegend als Grünland mit Streuobstanteilen genutzt.

Lage des Plangebiets



Blau gestrichelt BBP-Geltungsbereich

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert, § 34 neu gefasst sowie §§ 1a, 21a, 33a und 34a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), Inhaltsverzeichnis sowie §§ 65, 80, 84 und 95 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)*

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BBP

Durch die vorliegende Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Feldscheunengebiets geschaffen.

Das Feldscheunengebiet wird als „*Flächen mit dem besonderen Nutzungszweck Landwirtschaft*“ (§ 9 Abs.1 Nr. 9 BauGB) *Besondere Zweckbestimmung: Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Geräte*“ mit einer GRZ für den überbaubaren Bereich von 0,6 ausgewiesen. Vorgeesehen ist die Errichtung von 5 kleineren (12 m x 20 m bzw. 9 m x 16,50 m) und einem großen landwirtschaftlichen Schuppen (15 m x 30 m).

Das Plangebiet beansprucht dafür insgesamt eine Fläche von 4.637 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen und Flächenausweisungen vor:

Festsetzungen und Flächenausweisungen	Fläche	Anteil
Feldscheunengebiet: 3.924 m ² davon:		
Überbaubare Fläche GRZ 0,6 (ohne Pflanzbindung Streuobst 5 St.)	2.219 m ²	47,9%
Private Grünfläche (mit Pflanzbindung Streuobst)	1.705 m ²	36,8%
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	702 m ²	15,1%
Verkehrsrün	11 m ²	0,2%
Pflanzgebot Einzelbäume	8 St.	
Geltungsbereich:	4.637 m²	100%



Erschließung: Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende landwirtschaftliche Wege aus Nordosten. Die innere Erschließung erfolgt durch die Herstellung von zwei neuen Wegen (wassergebundener Belag), wovon eine Stichstraße abzweigt um die nördlichen Grundstücke zu erschließen.

Ver- und Entsorgung: Da im Außenbereich keine Leitungen vorhanden sind, soll die Entwässerung durch breitflächige Versickerung auf den Privatgrundstücken erfolgen. Damit wird dem Grundsatz einer ortsnahen Versickerung und Entwässerung im Trennsystem entsprochen. Schmutzwasser darf im Schuppengebiet nicht anfallen.

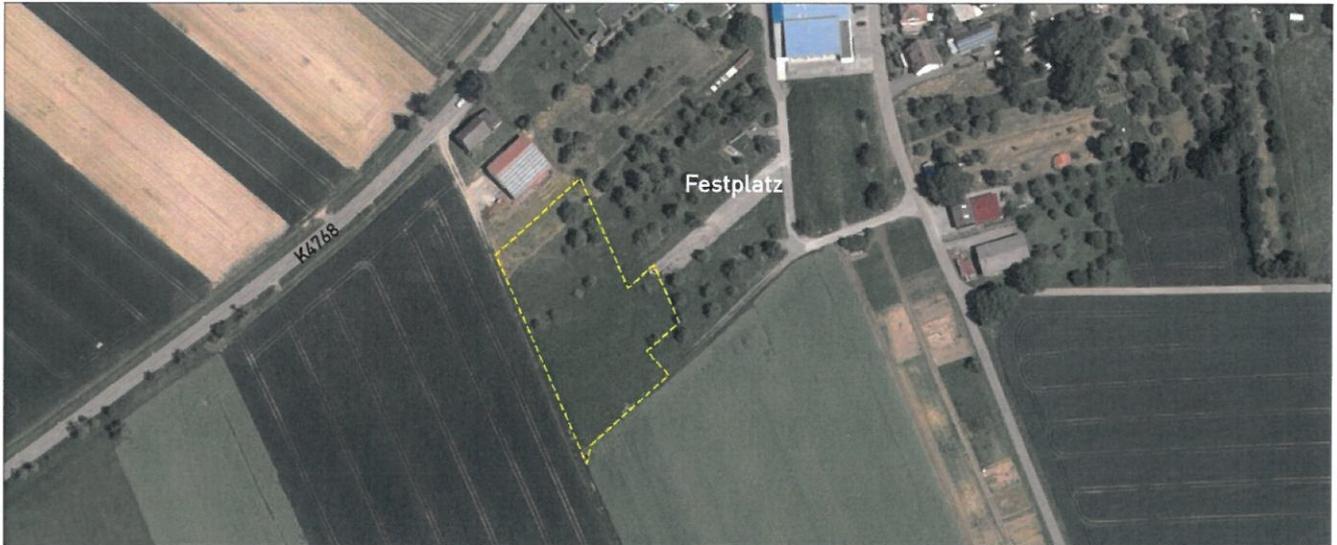
Grünordnung: Vorgesehen ist es, Teile der vorhandenen Streuobstbestände (5 Bäume = 225 m²) zu erhalten (Pflanzbindung). Zusätzlich erfolgen Pflanzgebote für 8 klein- bis mittelstämmige Obstbäume auf privaten Grünflächen.



Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3 BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS

3.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung



Orthofoto mit Eintragung des Geltungsbereiches (gelb gestrichelte Linie)

Das 4.637 m² große Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Wiesenstetten auf einem schwach nach Südwesten abfallenden Gelände (Nordosten ca. 528 ü. NHN. Südwesten ca. 526 m ü. NHN).

Im Nordosten grenzt an das Plangebiet der örtliche Festplatz (siehe nebenstehenden Luftbild) mit einer asphaltierten Stichstraße bis an den Plangebietsrand sowie einem großflächigen Streuobstbestand.

Im Süden und Westen wird das Gebiet von Graswegen begrenzt, an die sich großflächige intensiv genutzte Ackerflächen anschließen. Im Nordosten grenzen weitere Streuobstbestände an sowie zwei Schuppen bis an die K 4768 (Empfinger Straße).



Luftbild (Quelle: Google Earth, 2018) mit der ans Plangebiet angrenzenden Festplatznutzung (u.a. Festzelt, Jahrmarkt). BBP-Geltungsbereich gelb gestrichelt.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der Oberen Gäue. Geologisch treten im Untergrund die Schichten des Lettenkeupers (Erfurt-Formation) auf, die in der nordwestlichen Hälfte des Plangebiets vollständig von nacheiszeitlichen Abschwemmassen mit besonders hochwertigen Böden überdeckt sind.



Ansicht aus Süden auf das Plangebiet

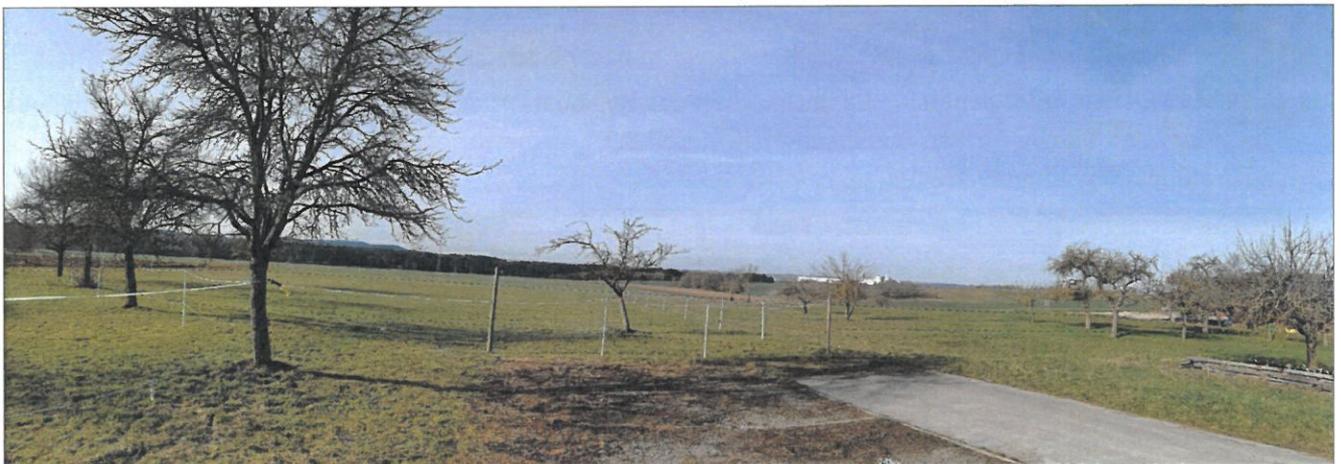
Bezüglich der Biotopausstattung und Nutzung umfasst das Plangebiet nahezu ausschließlich Fettwiesen mittlerer Standort (Biototyp 33.41), die zeitweise beweidet werden.

Am Nordostrand des Plangebiets befinden sich in einem Umfang von rund 475 m² Streuobstbestände (Biototyp 45.30b) im Plangebiet, die funktional Teile eines östlich ans Plangebiet angrenzenden großflächigen, dichten und alten Streuobstbestands sind.

Nach Westen ist dem Streuobstbestand eine Obstbaumreihe (Biototyp 45.20b) vorgelagert mit Stammbüschen und Niederstämmen, die nicht als Streuobstbestand zu bewerten sind (siehe Bild rechts).



Darüber hinaus befindet sich innerhalb des Plangebiet am Südostrand ein Grasweg (Biototyp 60.25).



Ansicht aus Osten auf das Plangebiet (schwarz gestrichelt). Rechts im Bild asphaltierte Zufahrt des örtlichen Festplatzgeländes mit angrenzenden Parkstreifen (wassergebundener Belag).



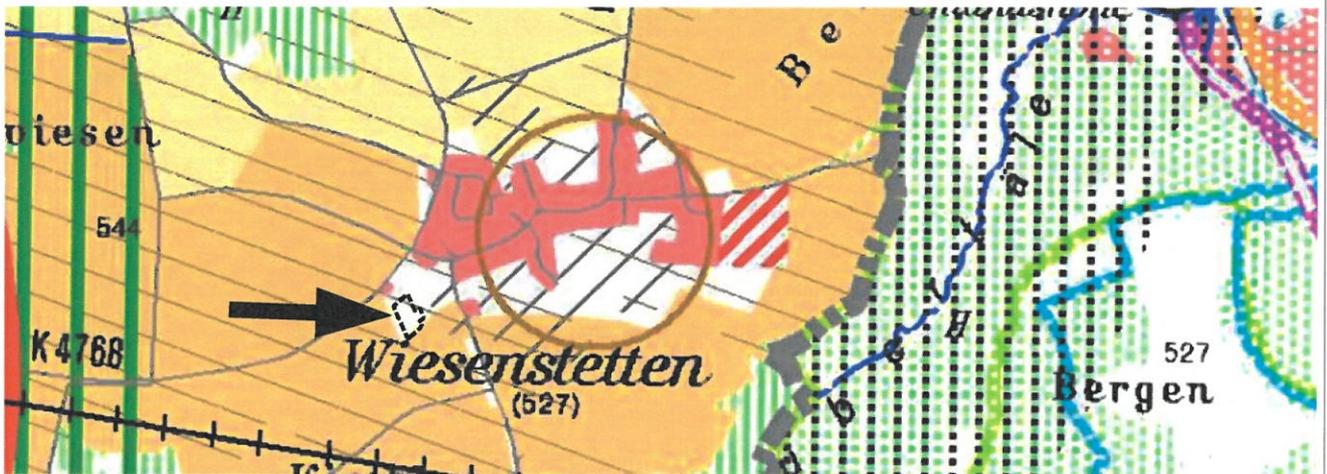
Ansicht aus Süden auf den nördlichen Teil des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Links im Hintergrund ans Plangebiet angrenzende bestehende landwirtschaftliche Schuppen.



Ansicht aus Südosten auf den nördlichen Teil des Plangebiets (schwarz gestrichelt). Links niederstämmige Baumreihe.

3.1.2 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen

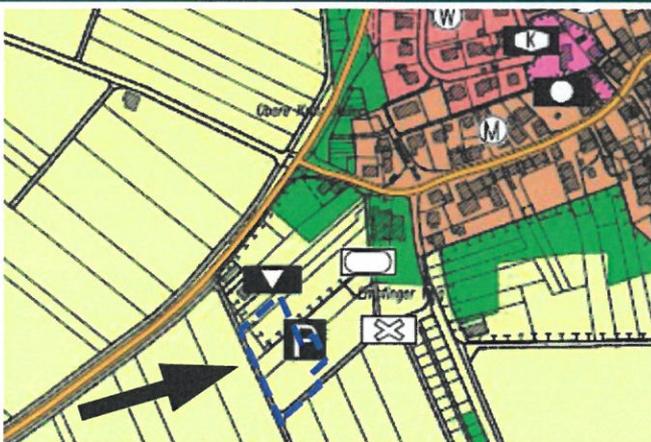
Regionalplan



Ausschnitt Teilregionalplan Landwirtschaft (Satzungsbeschluss : 13.07.2016). Schwarz gestrichelt = Plangebiet

Im verbindlichen Teilregionalplan Landwirtschaft des Regionalverbandes Nordschwarzwald ist das Plangebiet als „Flur“ und Fläche für den Bodenschutz (G) PL.S. 3.3.1 ausgewiesen. Die Planung widerspricht somit keinen raumplanerischen Zielsetzungen.

Flächennutzungsplan



Ausschnitt FNP (blau gestrichelt = Plangebiet)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Horb a. N. ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies entspricht der geplanten Nutzung als Schuppengebiet für die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Geräteschuppen / Feldschuppen.

Darüber hinaus sind im Osten und Norden Symbole für einen „Parkplatz“ und im Norden für eine „Kulturelle Einrichtung“ dargestellt, die einen ans Plangebiet angrenzenden, aber außerhalb liegenden, bestehenden Festplatz mit Erschließung und Parkplätzen bezeichnen.

Das Plangebiet ist zusätzlich in Teilen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen befinden sich bereits zwei bestehende landwirtschaftliche Schuppen. Zudem sollen die dortigen Streuobstbestände in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in das Schuppengebiet integriert und damit erhalten werden. Somit kann auch die Ausweisung des Flächennutzungsplans mit dem geplanten Schuppengebiet vereinbart werden.

Naturschutzgebiete / Naturdenkmale	nicht betroffen
Natura 2000 (FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht betroffen

Naturpark	nicht betroffen
FFH-Mähwiesen	nicht betroffen

Streuobstbestände nach § 33 a NatSchG

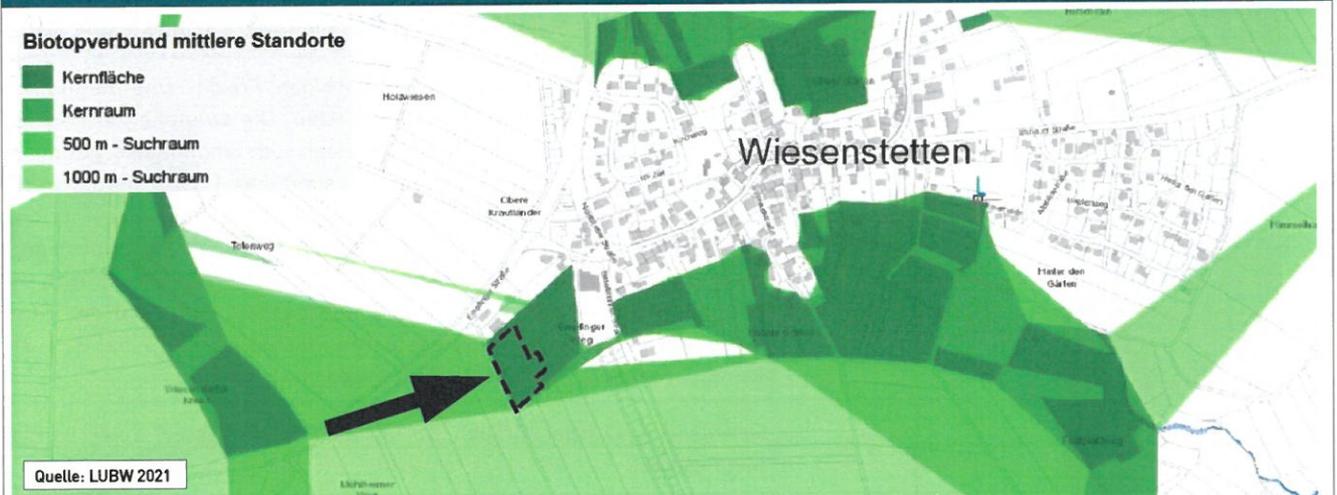


Streuobstbestände (magenta unterlegte Fläche) im Bereich des Plangebiets (gelb gestrichelt). Schwarz schraffiert Streuobstfläche im Plangebiet.

Durch die Planung werden Teile eines östlich ans Plangebiet angrenzenden nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes (Gesamtgröße 4.780 m²) in einem Umfang von 475 m² beansprucht.

Das Konzept wurde so entwickelt, dass ein Großteil des Streuobstbestandes in das Schuppengebiet integriert werden kann, sodass lediglich 3 Streuobstbäume entfallen. Diese werden innerhalb des direkt östlich angrenzenden Streuobstbestandes ausgeglichen.

Landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan



Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelt) innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte

Biotopverbundflächen trockener und feuchter Standorte sowie Wildtierkorridore werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder tangiert.

Das Vorhaben beansprucht jedoch vollständig eine Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte (im Gebiet Fettwiesen, anteilig Streuobst am Rand großflächiger Ackerbaugebiete). Der Verlust von Kernflächen führt generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktionen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Insofern ist der Eingriff in die Fläche als erheblich einzustufen.

Um dies auszugleichen werden im Zusammenhang mit dem erforderlichen planexternen Ausgleich für die Eingriffe im Plangebiet Maßnahmen auf Flächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte durchgeführt (siehe Seite 18) . Beispielsweise durch deren Flächenaufwertungen oder flächenmäßige Ergänzungen oder Erweiterungen.

Überschwemmungsgebiete / HQ-Flächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen

4 UMWELTBERICHT ZUM BBP "SCHUPPENGEBIET WIESENSTETTEN"

4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt im Folgenden (Kap. 4.2) nur für diejenigen Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinne eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotope/ Biologische Vielfalt	X		➤ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 10).
Tiere und Pflanzen	Zum Vorhaben wird ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, das sich derzeit noch, jahreszeitlich bedingt, in der Bearbeitung befindet.		
Boden / Fläche	X		➤ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 11).
Klima und Luft		X	Das Plangebiet ist Teil eines großflächigen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiets südöstlich von Wiesenstetten. Die entstehende Frisch- und Kaltluft fließt dabei flächig nach Südwesten vom Siedlungskörper der Ortschaft weg in die freie Landschaft ab. Ausgeprägte Frischluftaustausch und Frischluftabflussbahnen insbesondere mit Siedlungsrelevanz sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Betriebsbedingte, erhebliche Immission sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage auf einer Hochfläche ist auch von einer guten Durchlüftung des Gebiets auszugehen. Aufgrund der geringen Größe der überbau- und versiegelbaren Flächen (rund 0,2 ha) ist auch mit keinen erheblichen Flächenaufheizungen zu rechnen.
Oberflächengewässer		X	Oberflächengewässer (Gräben, Bäche, stehende Gewässer) treten im Plangebiet nicht auf.
Grundwasser		X	Von dem Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nutzbaren oder besonders ergiebigen Grundwasservorkommen oder Quellen betroffen. Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Gemäß den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005) bilden die im Plangebiet anstehenden hydrogeologischen Schichten des Lettenkeupers Grundwasserleiter mit einer mittleren Bedeutung. Die durch die Überbauung im Plangebiet entstehende Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der geringen Größe der überbau- und versiegelbaren Fläche (rund 0,2 ha) und der nur geringen bis mittleren sowie mittleren, stellenweise geringen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden als wenig erheblich einzustufen. Nutzungsbedingt sind unter Beachtung der planungsrechtlichen Einschränkungen (u.a keine Lagerung wassergefährdender Stoffe) keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten. Gemäß Ökokontoverordnung wird darüber hinaus der Ausgleich für die Überbauung und Versiegelung von Flächen über den zu erbringenden Ausgleich für das Schutzgut Boden abgedeckt.

Orts- und Landschaftsbild	X		➤ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 12).
Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Freizeit / Erholung		X	Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich keine öffentlichen oder privaten Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder beeinträchtigt, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind. Negative Auswirkungen auf die angrenzende zeitlich begrenzte Festplatznutzung sind nicht ersichtlich.
Mensch		X	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Naherholung) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter		X	Kulturgüter wie archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte treten nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht auf. Sollten im Rahmen von (Erd-)Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies umgehend gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetz der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

4.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und -bewertung

--> mittlere bis hohe Bedeutung

Das Plangebiet umfasst Randflächen von Teilen des bedeutenden und noch gut erhalten Streuobstgürtels um Wiesenstetten, der im Gebiet durch die gelegentliche Nutzung als Festplatz zumindest zeitweisen Störwirkungen unterliegt. Das Plangebiet selbst weist eine geringe Anzahl unterschiedlicher Biotoptypen auf. Vorherrschend sind Fettwiesen. Im Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist das Gebiet vollständig als Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen.

Die durchschnittliche Biotopwertigkeit beträgt im Plangebiet rund 13,4 Ökopunkte / m². Das entspricht einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe III). Im Einzelnen verteilt sich die Wertigkeit, der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen, über eine Fläche von rund 0,46 ha wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 17 und Anlage Bestandsplan):

Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung	Biotoptyp	Fläche	Anteil
V = Sehr hoch	nicht betroffen	0 m ²	0,00 %
IV = Hoch	45.40b Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptyp (9 Bäume)	475 m ²	10,24 %
III = Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	3953 m ²	85,25 %
II = Gering	60.25 Grasweg	209 m ²	4,51 %
I = Sehr gering	nicht betroffen	0 m ²	0,00 %
I = Keine	nicht betroffen	0 m ²	0,00 %
Summe:		4637 m²	100,0 %

Die Zuordnung der Biotoptypen zu den Wertstufen erfolgte gemäß der Tabelle auf Seite 13 in „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LIU 2005).

Unabhängig von der Flächenbilanz befindet sich im Westen des Plangebiets eine Obstbaumreihe (Biotoptyp 45.20b) mit 4 Stammbüschen und Niederstämmen, die nicht als Streuobstbestand zu bewerten sind.

Zu erwartende Umweltauswirkungen

Bau- und anlagebedingt führt das Vorhaben zum dauerhaften Verlust oder zur Nutzungsumwandlung folgender Biotoptypen:
→ Auf rund 5 % der Fläche kommt es zum dauerhaften Verlust (geplanter Erschließungsweg) geringwertiger Biotoptypen (60.23 Grasweg).

→ Auf rund 85 % der überplanten Fläche kommt es zum Verlust mittelwertiger Fettwiesen (Biotoptypen 33.41) durch Überbauung / Versiegelung und Nutzungsumwandlungen in private Grünflächen.

→ Hochwertige Biotoptypen (45.40b) gehen in einem Umfang von 250 m² (3 Obstbäume) verloren. Rund 225 m² des Streuobstbestandes (5 Obstbäume) werden innerhalb des Plangebiets über Pflanzbindungen erhalten.

→ Das Vorhaben führt zum Verlust einer niederwüchsigen Obstbaumreihe mit 4 Stammbüschen und Niederstämmen.

Anlagebedingt verringert sich die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Plangebiets von derzeit rund 13,4 Ökopunkte / m² (= mittlere naturschutzfachliche Bedeutung) auf zukünftig 3,6 Ökopunkte / m² (= sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung). Darüber hinaus kommt es zum Verlust einer Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte.

Betriebsbedingt kann es für die östlich ans Plangebiet angrenzenden Streuobstbestände, die teils bereits gelegentlich als Festplatz genutzt werden, zu zeitlich entzerrten, nutzungsbedingten, zusätzlichen Störwirkungen und Beunruhigungseffekten kommen.

Erheblichkeit der Eingriffe

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung und Minimierung

- Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also insgesamt nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Erhalt (Pflanzbindung) von Teilen der Streuobstbestände am Nordostrand des Plangebiets.

Ausgleich (planintern)

- Pflanzgebote: Pflanzung von 8 klein- bis mittelstämmigen Obstbäumen auf privaten Grundstückflächen.

Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 17), sodass weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen (siehe Seite 18).

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●●● mittel / ● gering / ○ keine

Umweltbericht

4.2.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und -bewertung

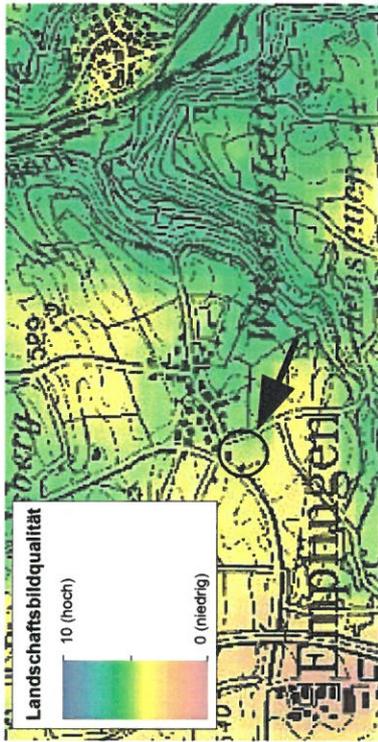
--> **mittlere Bedeutung**

Das Plangebiet umfasst Randflächen eines Streuobstgürtels am süd-westlichen Ortsrand von Wiesenstetten und wird vorwiegend von Fettwiesen mit mobilen Weidezäunen eingenommen mit 9 Obstbäumen am Ostrand des Plangebiets. Im Westen kommt eine niedrige Obstbaumreihe vor (4 Niederstämme / Stammbüsche), die landschaftlich kaum in Erscheinung tritt. Landschaftlich mitgeprägt wird das Plangebiet von zwei im Norden angrenzenden bestehenden Schuppen.



Ansicht aus Süden auf das Plangebiet

Gemäß nachfolgendem Kartenausschnitt (Quelle: ILPÖ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart) liegt die Landschaftsbildqualität im Bereich des Plangebiets knapp unterhalb des Mittelwertes.



Ausschnitt Landschaftsbildbewertung © ILPÖ Universität Stuttgart 2014.

zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingt kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baufeldräumungen, störende Objekte der Baustelle (Kräne, Baustelleneinrichtungen, Materiallager etc.) sowie stoffliche, olfaktorische und akustische Wirkungen (Staub, Lärm, etc.). Wohnsiedlungen oder Erholungseinrichtungen sind davon jedoch kaum betroffen.

Anlagebedingt führt das Vorhaben zum Verlust einer mächtig durch 12 Obstbäume strukturierten Grünlandflächen, wobei die Obstbaumreihe (4 St.) im Westen mit niederwüchsigen Stammbüschen und Niederstämmen landschaftlich kaum in Erscheinung tritt. Der überwiegende Teil der alten Obstbäume, als Bestandteil der östlich ans Plangebiet angrenzenden Streuobstbestände, wird über Pflanzbindungen (5 St.) erhalten. Zu erheblichen das Landschaftsbild verändernden Wirkungen kommt es durch die Sichtverstellung des östlich ans Plangebiet angrenzenden, gut ausgeprägten Streuobstgürtels, der durch die vorgelagerten Schuppen verdeckt wird. Das Schuppengebiet tritt zukünftig als neuer von Baukörpern geprägter wenig eingegrünter Ortsrand in Erscheinung. Insbesondere treten die Gebäude zum Offenland hin im Westen und Süden mit angrenzenden großflächigen, ausgeräumten Ackerflächen landschaftlich stärker und weithin sichtbar in Erscheinung.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung und Minimierung

- Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß.
 - Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
 - Beschränkung der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß.
 - Die Außenfassaden dürfen auf Grund der baulichen Nutzung und des Ortsbildes lediglich aus Holzmaterialien hergestellt werden. Die Dacheindeckungen sind aus städtebaulichen Gründen ebenfalls farblich eingeschränkt.
 - Die Freiflächen um die Schuppen dürfen nicht als Abstellflächen für Materialien, Geräte, sonstige Maschinen, KFZ, Wohnwagen, Boote o.ä. genutzt werden, ebenso sind keine Garagen, Carports und Stellplätze zulässig.
 - Erhalt (Pflanzbindung) von Teilen der Streuobstbestände am Nordostrand des Plangebiets.
 - Pflanzgebote: Pflanzung von 8 klein- bis mittelstämmigen Obstbäumen auf privaten Grundstücken.
 - Zusätzlich wir empfohlen den neuen Ortsrand im Süden und Westen stärker einzugrünen; vorzugsweise mit hochstämmigen Obstbäumen oder einer Hecke.
- Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Empfehlungen kann der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt im Rahmen des zu erbringenden Ausgleichs für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt. Hier wurde angestrebt die Maßnahmen so zu konzipieren, dass dadurch auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes erfolgt.*

Erheblichkeit der Eingriffe

● bis ○

●●

○

4.2.4 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:

Wirkfaktoren	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Abfälle im engeren Sinn entstehen im Bereich des Schuppengebiets, das zur reinen Unterbringung von Maschinen und Gerätschaften dient, nutzungs- und betriebsbedingt nicht. Bzw. Bau- und Kleinabfälle werden ggf. jeweils von den Nutzern über Entsorgungseinrichtungen privat ordnungsgemäß entsorgt.	○
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Aufgrund der geplanten Nutzung (Schuppengebiet) sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, sodass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden nutzungsbedingt nicht emittiert. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit und sind als unerheblich einzustufen. Die Zunahme von Emissionen und Lärm beschränkt sich weitgehend auf den an- und abfahrenden Verkehr und sind als mäßig einzustufen. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Schuppengebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen.	●
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der Lage, der Art und des Umfangs der Planung sowie der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets als Schuppengebiet zur Unterbringung / zum Abstellen von Gerätschaften und Maschinen ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine besondere oder erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen. Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind nicht ersichtlich.	○
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Umfeld oder an das Plangebiet angrenzend kurz- bis längerfristig keine Vorhaben geplant, die zu kumulierenden Wirkungen mit dem geplanten Vorhaben führen.	○
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Anlagen die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen werden im Bereich des Schuppengebiets nicht errichtet. Mit einer Zunahme verkehrbedingten Emissionen ist im mäßigen zeitlich entzerrten Umfang durch An- und Abfahrten zu rechnen. Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg, wird durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (private Zufahrten), Holzmaterialein, der Versickerung des anfallenden Dachwassers, durch Baumpflanzungen bzw. dem Erhalt bestehender Bäume (Beschattung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung), entgegengewirkt. Aufgrund der geringen Größe der Bauflächen sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten. Die Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen und damit eine Minderung von Treibhausgasemissionen ist planungsrechtlich zulässig.	●
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen baubedingt allgemein gebräuchliche Bautechniken und -stoffe (vorwiegend Holz), die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Schuppen ist ebenfalls nicht zulässig. Betriebsbedingt kommen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Techniken und Stoffe zum Einsatz die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten.	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●●● mittel / ● gering / ○ keine / - fehlende Beurteilungsgrundlagen

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Schuppengebiet Wiesenstetten“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage von Feldscheunen (6 Gebäude) geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 4.859. Davon werden zukünftig rund 61,5 % von überbauten, versiegelten und teilversiegelten Flächen eingenommen und rund 38.5 % von Grün- und Freiflächen.

Die hierfür überplanten Frei- und Grünflächen werden vorherrschend von Fettwiesen mittlerer Standorte eingenommen. Mit geringen Flächenanteilen werden Streuobstbestände (rund 550 m²) und ein Grasweg (264 m²) überplant.

Naturschutzrechtlich sind von der Planung in geringem Umfang Teile eines geschützten Streuobstbestandes sowie Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund betroffen, die das gesamte Plangebiet umfassen. Andere Schutzgebiet oder geschützte Objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die für die Schutzgüter durch die Realisierung der Planung entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter										
Biotop / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grund-wasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Mensch	Freizeit / Erholung	Kultur- / Sachgüter	Wechsel-wirkungen
●● bis ● Anlagebedingt ●●●	kein abschließend Beurteilung möglich da sich das artenschutzrechtliche Gutachten derzeit in Bearbeitung befindet	●●●● und ●● bis ●	○	○	○	●● und ● bis ○	●	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt: Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust von Fettwiesen mittlerer Standorte durch Überbauung / Versiegelung bzw. durch die Umwandlung in private Grünflächen. Als erheblich, wenn auch mit geringen Flächenanteilen (9 Obstbäume), ist auch der Verlust (3 Obstbäume) von geschützten Streuobstbeständen zu bewerten. Teile der Obstbäume (6 Obstbäume) werden über Pflanzbindungen im Plangebiet erhalten. Als wenig erheblich ist die Überplanung eines Grasweges sowie der Verlust einer niederwüchsigen Obstbaumreihe mit 4 Stammbüschen und Niederstämmen zu bewerten.

Anlagebedingt ist die Eingriffsrelevanz als insgesamt hoch einzustufen, da es zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtwertigkeit des Gebiets kommt und darüber hinaus noch Kernflächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte, gemäß „Fachplan landesweiter Biotopverbund“, vollständig verloren gehen.

➔ *Insgesamt können die Eingriffe in das Schutzgut innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 17f). Das verbleibende Ausgleichsdefizit wird deshalb außerhalb des Plangebiets ausgeglichen (siehe Seite 18)*

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Zum Vorhaben wird ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, das sich derzeit noch, jahreszeitlich bedingt, in der Bearbeitung befindet.

Schutzgut Boden / Fläche: Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die unvermeidbaren, mit Bauvorhaben verbundenen, vollständigen Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelungen. Als sehr erheblich ist dabei der Verlust von besonders hochwertigen Böden einzustufen, die den überwiegenden Teil des Plangebiets einnehmen. Als wenig erheblich die Überplanung von anthropogen überprägten Böden (Grasweg).

➔ *Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 20). Das verbleibende Ausgleichsdefizit wird Schutzgut übergreifend außerhalb des Plangebiets ausgeglichen (siehe Seite 22)*

Schutzgut Landschafts- / Ortschaftsbild: Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zum Verlust einer mäßig durch Obstbäume strukturierten Grünlandfläche, wobei eine Obstbaumreihe im Westen mit niederwüchsigen Stammbüschen und Niederstämmen landschaftlich kaum in Erscheinung tritt. Der überwiegende Teil der alten Obstbäume, als Bestandteil der östlich ans Plangebiet angrenzenden Streuobstbestände, wird über Pflanzbindungen erhalten.

Zu erheblichen das Landschaftsbild verändernden Wirkungen kommt es durch die Sichtverstellung des östlich ans Plangebiet angrenzenden, gut ausgeprägten Streuobstgürtels, der durch die vorgelagerten Schuppen verdeckt wird. Das Schuppengebiet tritt zukünftig als neuer von Baukörpern geprägter, wenig eingegrünter Ortsrand in Erscheinung. Insbesondere treten die Gebäude zum Offenland hin im Westen und Süden mit angrenzenden großflächigen, ausgeräumten Ackerflächen landschaftlich stärker in Erscheinung.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als unerheblich bis wenig erheblichen einzustufen.

- *Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Empfehlungen (zusätzliche Eingrünung des West- und Südrandes des Plangebiets) kann der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt im Rahmen des zu erbringenden Ausgleichs für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt. Hier wird angestrebt die Maßnahmen so zu konzipieren, dass dadurch auch eine Aufwertung des Landschaftsbilds erfolgt.*

Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter, Mensch, Wechselwirkungen sind voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

5 PLANUNGALTERNATIVEN, PROGNOSE UND MONITORING

5.1 Standort- und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht. Planungsalternativen wurden im Rahmen des Verfahrens diskutiert. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Die Untersuchung von Planungsalternativen erfolgte durch mehrere städtebauliche Vorentwürfe, in denen verschiedene Varianten in Bezug auf die Plangebietsgröße, die geplante Grundstückaufteilung und -bebauung sowie die Art der Erschließung und Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung werden siedlungsnahe Grün- und Freiflächen, die vorherrschend von Fettwiesen mit geringen Anteilen an Streuobst eingenommen werden, in ein Schuppengebiet umgewandelt. Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbilds, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durchgeführt, sodass, auch durch die Einhaltung einschlägiger Grenzwerte, voraussichtlich keine dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen in der Gesamtbilanz des Landschaftsraums bei Durchführung der Planung zu erwarten sind.

5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind für das Gebiet keine wesentlichen Änderung des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten.

5.3 Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig, gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung in einem ein- bis drei jährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 5 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Gemeinde allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen für die Schutzgüter sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.

6.1.2 Planexterner Ausgleich Schutzgut Biotope / Biologische Vielfalt

Zur Teilkompensation des durch den Bebauungsplan „Schuppengebiet Wiesenstetten“ entstandenen Ausgleichsdefizits werden, auf Grundstücken die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, die nachfolgend dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahmen auf der Gemarkung Wiesenstetten durchgeführt.

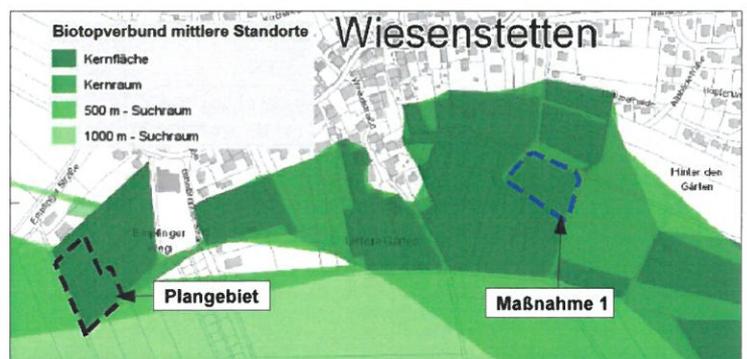
Lage der Maßnahmen



Maßnahme 1: Entwicklung einer Magerwiese u. Anlage eines Streuobstbestandes auf Flurstück Nr. 229

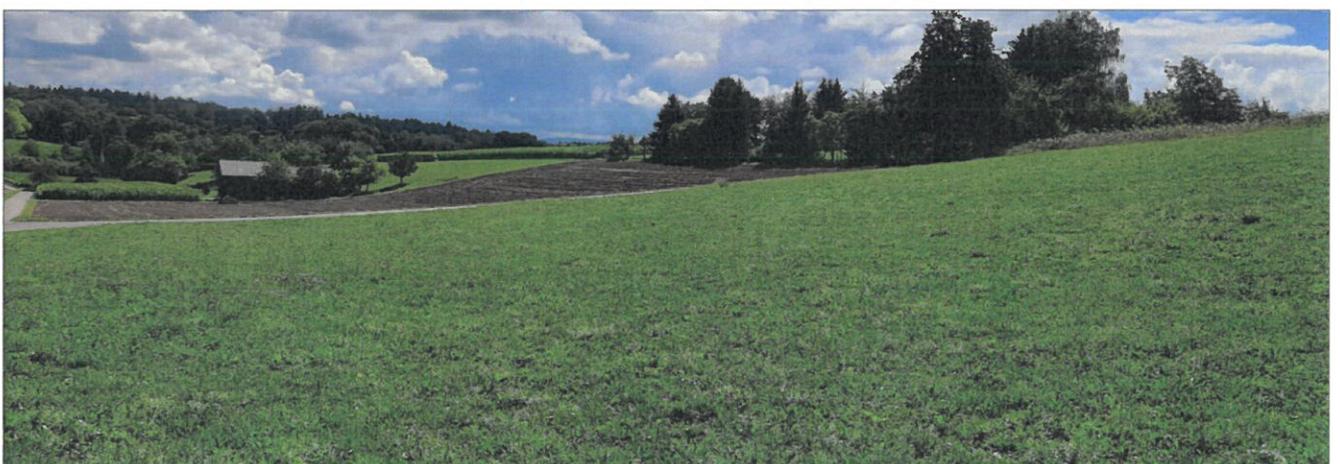
Bestand: Die planexterne Ausgleichsmaßnahme 1 auf Flurstück Nr. 229 umfasst eine Fläche von 4.006 m² und befindet sich rund 500 m östlich vom Plangebiet. Im Norden, Westen und Süd grenzt die Fläche an den Streuobstgürtel von Wiesenstetten. Nach Osten schließen sich Ackerflächen an.

Gemäß nebenstehendem Kartenausschnitt liegt die Ausgleichsfläche, wie das Plangebiet, in einer Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte.



Ausschnitt Fachplan Landesweiter Biotopverbund „Mittlerer Standorte“ (Quelle LUBW, April 2021)

Das Grundstück wird derzeit von einer Fettwiese mittlerer Standorte [Biotoptyp 33.41] eingenommen.



Ansicht aus Westen auf die Ausgleichsfläche (im Vordergrund)

Maßnahme 1: Vorgesehen ist die vorhandene Fettwiese in eine Magerwiese mittlerer Standorte umzuwandeln (Biototyp 33.43 bzw. 'Magere Flachland-Mähwiese' im Erhaltungszustand B). Die hierfür erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich bezüglich ihres zeitlichen Ablaufes in eine „Entwicklungsphase“ und eine „Erhaltungsphase“ wie folgt.

Entwicklungsphase (für ca. 2-5 Jahre bis zum Zielbestand 'Magere Flachland-Mähwiese' im guten Erhaltungszustand). Mindestens 2-schürige Wiesenmahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht.

1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser (v.a. Wiesen-Glatthafer, Arrhenaterum elatius). Alternativ zum Zeitpunkt der Samenreife des Wiesenbocksbartes (Tragopogon pratensis).

2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes unter Einhaltung einer Ruhepause von 6 bis 8 Wochen.

Erhaltungsphase (ab Erreichen des Zielbestandes): 2-schürige Mahd. 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser und 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen des Sommeraspektes.

Zusätzlich erfolgt auf dem Grundstück die Anlage eines Streuobstbestandes. Gepflanzt werden hochstämmige Obstbäume im weiten Stand (1 Obstbaum pro 200 m²).

Durch die Maßnahme kann ein Ausgleich von **40.060 ÖP** erzielt werden, der sich wie folgt ergibt:

Biototypen		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		Feinmodul Bestand	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Planungsmodul	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	13	4.006	52.078	-	-	-	-
Planung									
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte (Entwicklung aus Fettwiese)	-	-	-	-	12 - 21 - 27	21	-	-
45.40c	Streuobstbestand auf Biototyp 33.43 im weiten Stand Ansatz: 20 Bäume (1 Baum pro 200 m ²) Wert: Unternutzung 21 Pkt. + Wert Streuobst 2 Pkt. = 23 Pkt.	-	-	-	-	Zuschlag +1 - - +2	23	4.006	92.138
		Summe: 4.006 52.078				Summe: 4.006 92.138			
		100%				177%			
						Bilanzwert nach der Maßnahme:		92.138	
						Bilanzwert vor der Maßnahme:		52.078	
						Erzielter Ausgleich:		40.060	

Durch die Maßnahme kommt es auch zur Aufwertung einer Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte um rund 10 ÖP/m², was als Ausgleich für den Verlust der Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte durch das geplante Schuppengebiet gewertet werden kann.

Maßnahme 2: Als zweite planexterne Ausgleichsmaßnahme ist die Ergänzung des Streuobstbestandes der unmittelbar westlich an das gepl. Feldscheunengebiet angrenzt mit 3 hochstämmigen Obstbäumen geplant, die dort in Lücken des Streuobstbestandes gepflanzt werden. Dadurch kann ein Ausgleich von **1.764 ÖP** erzielt werden, der sich wie folgt ergibt:

Biototypen		Planung				
		Bewertung	1	2	3	4
		Feinmodul Planung	Biotopwert	Anzahl Bäume	Stammumfang in cm	Bilanzwert Spalte 1 x 2 x 3
45.20b	Einzelbäume (hochstämmige Obstbäume) auf mittelwertigen Biototypen (33.41) Ansatz: 4 Bäume * StU 18+80 cm * Wert 6	3 - 6	6	3	98	1.764

6.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der für das Gebiet vorliegenden Wertstufen der Böden (siehe Seite 11) die in den Datenbögen der LGRB fest vorgegeben sind. Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme korrespondiert.

Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf. Anthropogen überprägte Böden werden pauschal der Bewertungsklasse 1 (gering) zugeordnet.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden (Überbauung und Versiegelung) ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multipliziert mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Beanspruchte Böden / Flächen	Eingriffsfläche in m ² F	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP Spalte 1	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP Spalte 2	
g19	55 m ²	Landwirtschaftlicher Weg (wassergebundener Belag)	2,33	9,32	1	4	293 Ökopunkte
	870 m ²	überbaubare Flächen (GRZ 0,6)	2,33	9,32	0	0	8.108 Ökopunkte
	714 m ²	Private Grünfläche	2,33	9,32	2,33	9,32	0 Ökopunkte
g61	430 m ²	Landwirtschaftlicher Weg (wassergebundener Belag)	3,33	13,32	1	4	4.008 Ökopunkte
	1.349 m ²	überbaubare Flächen (GRZ 0,6)	3,33	13,32	0	0	17.969 Ökopunkte
	11 m ²	Verkehrsgrün	3,33	13,32	1	4	103 Ökopunkte
	991 m ²	Private Grünfläche	3,33	13,32	3,33	13,32	0 Ökopunkte
Anthropogen überprägte Böden	217 m ²	Landwirtschaftlicher Weg (wassergebundener Belag)	1	4	1	4	0 Ökopunkte
Eingriffsfläche:		4.637 m ²	Summe Eingriffsdefizit:				30.480 Ökopunkte

Für die vorhabensbedingte Beanspruchung der Böden im Gebiet ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von **30.480 Ökopunkten**.

Das vorhabensbedingt entstandene Ausgleichsdefizit kann dabei durch die auf der nachfolgenden Seite dargestellte planinterne Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebiets noch etwas reduziert werden.

6.2.4 Planinterner Ausgleich

Bodenauftrag: Der im Plangebiet durch die Baumaßnahmen anfallende Oberboden wird in einer Stärke von ca. 20 cm abgetragen und auf den Freiflächen (private Grünfläche ohne Pflanzbindung Streuobst) im Plangebiet zur Verbesserung der Bodenfunktionen in einer Stärke von 20 cm wieder aufgebracht. Dadurch kann eine Aufwertung der Böden um 4 Punkte pro Quadratmeter erfolgen.

Der Auftrag erfolgt nur auf aufwertungsfähigen Böden, die bei den Bodenfunktionen 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' und 'Standort für die naturnahe Vegetation' **nicht** die Wertstufe 3 und 4 erreichen. Das trifft im Plangebiet nur für die Bodeneinheit g19 zu. Durch die Maßnahme kann folgender Ausgleich erzielt werden:

Daraus ergibt sich ein Kompensationswert von: 714 m² x 4 Punkte = 2.856 Punkte.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme verbleibt somit insgesamt für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsbedarf von **30.480 - 2.856 = 27.624 Punkten.**

6.3 Planexterner Ausgleich

Maßnahme 3: Feldlerchenausgleich

Geplant ist die Umwandlung von Ackerflächen (4 ÖP/m² im Bestand) in Bunt-/ Blühbrachen in Empfingen - Wiesenstetten.

Der artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleich zur Anlage von Bunt-/ Blühbrachen in einem Umfang von 0,5 ha für den vorhabensbedingt zu erwartenden Verlust eines Feldlerchenreviers kann auch genutzt werden, um Ökopunkte zu generieren und damit das Defizit des naturrechtlichen Ausgleichsbedarfs zu minimieren. Die Maßnahme wird vor Satzungsbeschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Empfingen und dem Land Baden-Württemberg gesichert.

Mit der Anlage der Blüh-/ Buntbrachen entwickelt man den Biotoptyp "Sonstige Hochstaudenflur", welcher einen Planungswert von 16 ÖP/m² besitzt.

Aufgrund der entstehenden überdurchschnittlichen Artenausstattung und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Buntbrache, können somit 19 ÖP/m² angerechnet werden. Daraus ergibt sich ein Kompensationswert von 37.560 Ökopunkte, der sich wie folgt berechnet:

Biotoptypen		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		Wertspanne Feinmodul Bestand	Biotop- wert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Wertspanne Planungs- modul	Biotop- wert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand									
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4 - 8	4	2.504	10.016	-	-	-	-
Planung									
35.43	Sonstige Hochstaudenflur	-	-	-	-	10 - 16 - 21	19	2.504	47.576
			Summe:	2.504	10.016		Summe:	2.504	47.576
					100%				475%

Bilanzwert vor der Maßnahme:	10.016
Bilanzwert nach der Maßnahme:	47.576
Erzielter Ausgleich:	37.560

6.4 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Boden / Fläche und Biotope / biologische Vielfalt ergibt sich für das Plangebiet zusammenfassend folgende Bilanz:

Ausgleichsdefizit Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	-45.361 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit Schutzgut Boden / Fläche	-30.480 Ökopunkte
Summe 1 Ausgleichsdefizit:	-75.841 Ökopunkte
Erzielter planexterner Ausgleich Maßnahme 1 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	+40.060 Ökopunkte
Erzielter planexterner Ausgleich Maßnahme 2 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	+1.764 Ökopunkte
Erzielter planinterner Ausgleich (Bodenauftrag) Schutzgut Boden / Fläche	+2.856 Ökopunkte
Erzielter planexterner Ausgleich Maßnahme 3	+37.560 Ökopunkte
Summe 2 erzielter Ausgleich:	+82.240 Ökopunkte
Verbleibendes Überschuß (Summe 1 - Summe 2):	6.399 Ökopunkte

Die Eingriffe in die Schutzgüter könnten somit durch die dargestellten Maßnahmen insgesamt ausgeglichen werden. Die übrigen Ökopunkte werden für andere, in der Gemeinde derzeit laufende Bebauungsplanverfahren herangezogen.

Erstellt:

Empfingen, den 30.09.2022

Bearbeiter:

Thomas Deinhard, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftspflege

7 Literaturverzeichnis

Die Bundesregierung (2017): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Neuauflage 2016. 1. Oktober 2016. Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017

Bundesamt für Strahlenschutz (2021): www.bfs.de/DE/home/home_node.html

Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

ILPÖ, Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart (2014): Landschaftsbildbewertung.

Küpfer, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU. Wolfschlugen.

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB Kartenviewer (<https://maps.lgrb-bw.de>): Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa – Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa HK50) und Geologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa GK50).

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Heft Bodenschutz 23.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Heft Bodenschutz 24.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>): Themen „Boden und Geologie“, „Geobasisdaten“, „Natur und Landschaft“ und „Wasser“.

Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Vogel, P., Breunig, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Regionalverband Nordschwarzwald (2016): Teilregionalplan Landwirtschaft (Satzungsbeschluss: 13.07.2016).



Gemeinde Empfingen
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Schuppegebiet Wiesenstetten“**

in Empfingen – Wiesenstetten

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 03.12.2021



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Empfingen
i.V. Ferdinand Truffner (Bürgermeister)

Auftragnehmer

Gfrörer Ingenieure
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Bearbeiter

Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.
Dr. Sabine Sturany-Schobel, Dipl. Biol.
Rebecca Grittner, M. Sc. Biowissenschaften
Gregor Ziegler, B. Sc. Biowissenschaften
Empfingen, den 03.12.2021

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	11
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	11
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	12
3.3 Biotopverbund.....	12
3.4 Nach §33a NatschG geschützte Streuobstbestände.....	14
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	15
5. Farn- und Blütenpflanzen (<i>Pteridophyta et Spermatophyta</i>).....	17
5.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	20
5.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	21
5.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	22
5.2 Vögel (<i>Aves</i>).....	24
5.2.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	26
5.2.2 Betroffenheit wertgebender Arten.....	27
5.2.3 Betroffenheit weiterer Brutvogelarten.....	29
5.3 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	31
5.3.1 Ökologie der Zauneidechse.....	32
5.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	32
6. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	34
II Anhang.....	36
III Literaturverzeichnis.....	38

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 13.01.2021 bis zum 12.07.2021.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rust**h**öh**e**nd**d**urch**m**ess**e**r) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	13.01.2021	Mezger	12:15 – 12:55 Uhr	2° C, 50 % bewölkt, windig	H, V
(2)	04.02.2021	Sturany, Mezger	11:45 – 12:15 Uhr	7° C, 12 % bewölkt, windstill	V
(3)	25.03.2021	Sturany	08:00 – 09:30 Uhr	3° C, sonnig, windstill	H, N, V
(4)	14.04.2021	Sturany	07:10 – 09:00 Uhr	-2° C, sonnig, windstill	R, V
(5)	26.04.2021	Sturany	07:30 – 08:30 Uhr	4° C, 30 % bewölkt, windstill	R, V
(6)	05.05.2021	Grittner, Mezger, Ziegler	12:00 – 13:00 Uhr	6° C, 100 % bewölkt, windig	P, V
(7)	06.05.2021	Grittner, Ziegler	11:20 – 11:30 Uhr	9° C, 100 % bewölkt, Regen	R (kVs)
(8)	10.05.2021	Sturany	07:50 – 08:50 Uhr	16° C, 70 % bewölkt, windstill	R, V
(9)	08.06.2021	Sturany	06:50 – 08:10 Uhr	15° C, 100 % bewölkt, windstill	P, R, V
(10)	12.07.2021	Sturany	07:15 – 08:20 Uhr	14° C, sonnig, windstill	P, R, V

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

H: Habitat-Potenzial-Ermittlung **N:** Nutzung **P:** Pflanzen **R:** Reptilien; **kVs:** künstliche Verstecke auslegen **V:** Vögel

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Empfingen im Landkreis Freudenstadt (kleinste im Portal des ZAK vorgegebene Raumschaft) im Naturraum Obere Gäue dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als im Gebiet vorkommende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.1 Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)

Im Ergebnis lieferte das Zielartenkonzept 21 (22) Zielarten aus fünf (sechs) Artengruppen. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auch Arten des Anhangs II. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 12 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

Neben elf europäischen Vogel- und sechs Fledermausarten standen nach der Auswertung zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), und mit dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) zwei Schmetterlingsarten im Vordergrund. Von den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sollten nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), berücksichtigt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-
tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorsatzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.



Abb. 4: Blühaspekt mit Knolligem Hahnenfuß und Knöllchen-Steinbrech auf der Streuobstwiese (Aufnahme vom 10.05.2021).

In der Wiese wurden insgesamt 21 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen fünf Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatarten), wobei der Gundermann und der Wiesen-Bärenklau nicht in beeinträchtigender Menge im Bestand auftreten und somit nicht als den Lebensraumtyp abbauende Arten gezählt werden. Mit den somit verbleibenden 18 'Zählarten', ist der Bestand als mäßig artenreich zu bezeichnen. Mit fünf Magerkeitszeigern fällt mehr als ein Viertel der Arten auf solche der mageren Standorte oder auf jene mit aufwertender Bedeutung für Grünlandflächen.

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Wiesenfläche [Stelle 1] (ca. 5 x 5 m) (Magerarten fett, Störzeiger [fett])

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	+	<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	+
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch	r	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	2a
<i>Alopecurus pratensis</i> 1a	Wiesen-Fuchsschwanz	2b	<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	2b
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	1	<i>Rhinanthus alectoroloph.</i>	Zottiger Klappertopf	r
Festuca rubra	Echter Rotschwengel	2a	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	1
<i>Dactylis glomerata</i> 1a	Wiesen-Knäuelgras	2a	<i>Taraxacum sect. Rud.</i> 1a	Wiesen-Löwenzahn	2a
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut	r	<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	+
<i>Galium mollugo</i> agg.	Artengr. Wiesenlabkraut	1	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Glechoma hederaceae</i> 1a	Gundermann	r	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Heraclium sphondylium</i> 1a	Wiesen-Bärenklau	r	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	+
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	r			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

Im Streuobstbestand befinden sich insgesamt 13 Obstbäume (elf Apfelbäume und zwei Zwetschgenbäume) (Abb. 6 u. Tab. 3). Neun dieser Bäume werden als zum Streuobstbestand zugehörig betrachtet, vier dieser Bäume bilden als Stammbüsche und Niederstämme eine vorgelagerte Baumreihe.



Abb. 5: Blick in das Plangebiet aus südwestlicher Richtung. Links sind der Grasweg mit angrenzendem Feld und im Hintergrund ist der sich östlich an die Grünfläche anschließende Streuobstbestand zu erkennen (Aufnahme vom 25.03.2021).

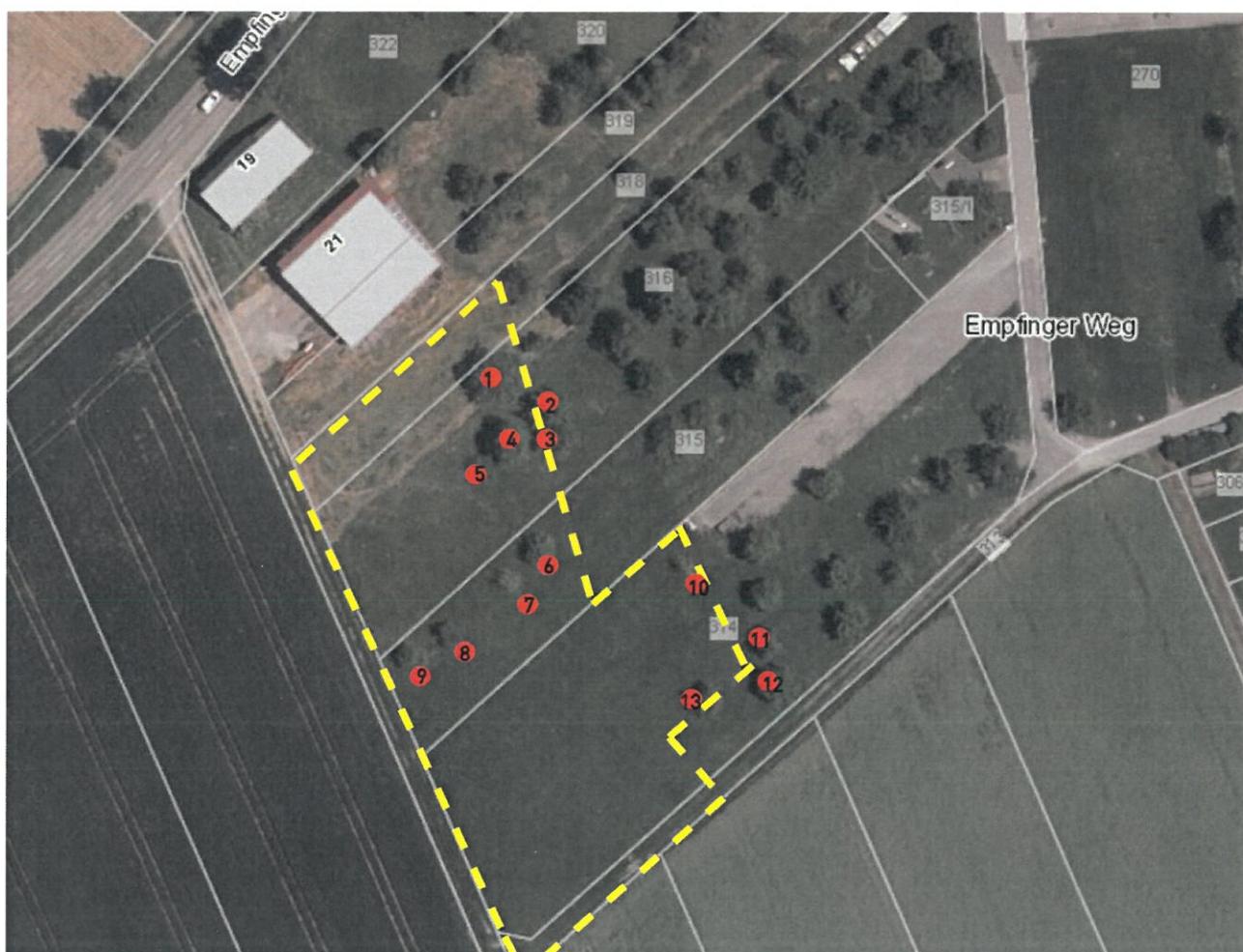


Abb. 6: Luftbild des Geltungsbereichs (gelb gestrichelt) mit dem vom Eingriff betroffenen Obstbaumbestand. Nordöstlich ist der nicht betroffene Streuobstbestand erkennbar.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet vorhandene bzw. direkt angrenzende Obstbäume mit Stammdurchmessern und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen. Die fortlaufenden Nummern kennzeichnen den Standort auf dem Luftbild.* Diese Bäume werden als vorgelagerte Obstbaumreihe betrachtet, die Stammbüschen und Niederstämme werden nicht als Streuobstbestand zu bewertet.

Lfd. Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	BHD in cm	Besondere Merkmale
(1)	Apfel	<i>Malus domestica</i>	40	-
(2)	Apfel	<i>Malus domestica</i>	20	-
(3)	Apfel	<i>Malus domestica</i>	30	kleine Baumhöhle in Bodennähe sowie Spechtschläge
(4)	Apfel	<i>Malus domestica</i>	40	Baumhöhle, vorjährige Brutstätte eines Corviden
(5)	Apfel	<i>Malus domestica</i>	10	-
(6)*	Apfel	<i>Malus domestica</i>	10	mehrstämmig: BHD bezieht sich auf den größten der Stämme
(7)*	Apfel	<i>Malus domestica</i>	15	Spaltenbildung und Spechtschlag
(8)*	Apfel	<i>Malus domestica</i>	15	zweistämmig: BHD bezieht sich auf den größten der Stämme, Spechtschlag
(9)*	Apfel	<i>Malus domestica</i>	20	mehrstämmig: BHD bezieht sich auf den größten der Stämme
(10)	Apfel	<i>Malus domestica</i>	15	-
(11)	Zwetschge	<i>Prunus domestica domestica</i>	20	aufstockender Bewuchs aus Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
(12)	Zwetschge	<i>Prunus domestica domestica</i>	15	-
(13)	Apfel	<i>Malus domestica</i>	15	-



Abb. 7: Blick auf den Streuobstbestand aus südöstlicher Richtung (betroffene Bäume sind nummeriert, Aufnahme vom 25.03.2021). Nummer 6 bis 9 werden als vorgelagerte Obstbaumreihe betrachtet. Diese Stammbüsche und Niederstämme werden nicht als Streuobstbestand bewertet.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht



Abb. 8: Orthofoto des Planungsraumes (rot gestrichelt) mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 4: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	1-7618-237-0048	Offenlandbiotop: Baumhecke und Tümpel SW Wiesenstetten, 'Mühlheimer Weg'	330 m SW
(2)	1-7618-237-0077	Offenlandbiotop: Feldhecken an K4768, nordöstlich Empfingen	950 m SW
(3)	1-7518-237-0019	Offenlandbiotop: Baumhecken W Wiesenstetten, 'Auchtert'	700 m NW
(4)	1-7518-237-0020	Offenlandbiotop: Schlehen-Feldhecke W Wiesenstetten, 'Holzweiden'	430 m NW
(5)	1-7618-237-0039	Offenlandbiotop: Feldgehölz S Wiesenstetten, 'Eichenwäldle'	780 m O
(6)	1-7618-237-0038	Offenlandbiotop: Feldgehölz, Feldhecken und Magerrasen SO Wiesenstetten, 'Eichenwäldle'	860 m O
(7)	4.17.045	Landschaftsschutzgebiet: Eyachtal im Bereich des ehemaligen Landkreises Hechingen	940 m O
(8)	2-7618-417-3331	Waldbiotop: Klinge Halde SO Wiesenstetten	960 m O

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist eine Baumhecke und Tümpel in ca. 330 m Entfernung in östlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 9: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 5: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
[1]	65000-237-46148898	Salbei-Glatthaferwiese II südöstlich Wiesenstetten	745 m SO
[2]	65000-237-46148888	Glatthaferwiese südl. K4768, östlich Empfingen	1420 m O
[3]	65000-237-46148892	Glatthaferwiese im Gewinn Bernloch, nordöstlich Wiesenstetten	1310 m NO
[4]	65000-237-46148894	Glatthaferwiese im Gewinn Himmelhalde, östlich Wiesenstetten	1230 m NO
[5]	65108-000-46056741	Glatthaferwiese NW Mühlenberg W Bad Imnau	1680 m NO
[6]	65108-000-46056928	Glatthaferwiese im Laubertäle westlich Bad Imnau	1650 m SO
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Magere Flachland-Mähwiese ist in ca. 745 m Entfernung in südöstlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 10: Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelt) innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte

Das Vorhaben beansprucht vollständig eine Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte (im Gebiet Fettwiesen, anteilig Streuobst am Rand großflächige Ackerbaugelände). Der Verlust von Kernflächen führt generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktionen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Insofern ist der Eingriff in die Fläche als erheblich einzustufen. Um dies auszugleichen sollten im Zusammenhang mit den erforderlichen planexternen Ausgleich für die Eingriffe im Plangebiet Maßnahmen auf Flächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte durchgeführt werden, durch deren Flächenaufwertungen oder flächenmäßige Ergänzungen oder Erweiterungen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann das Schuppengebiet in die Streuobstbestände integriert werden. Dadurch wird der Eingriff auf ein weniger erhebliches Ausmaß minimiert. Weitere planexterne Maßnahmen dienen zu einer Stärkung des Biotopverbundes.

3.4 Nach §33a NatschG geschützte Streuobstbestände



Abb. 11: Streuobstbestände (Magenta unterlegte Fläche, 4.780 m²) im Bereich des Plangebiets (gelb gestrichelt). Schwarz schraffiert ist die Streuobstfläche im Plangebiet (475 m²).

Nach dem Naturschutzgesetz sind Streuobstflächen, die eine Mindestfläche von 1500 m² umfassen, zu erhalten. Mit Genehmigung können solche Bestände in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsform er-

fordert einen Ausgleich, welcher vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss.

Durch die Planung werden Teile eines östlich ans Plangebiet angrenzenden nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes (Gesamtgröße 4.780 m²) in einem Umfang von 475 m² beansprucht.

Das Konzept für dieses Bebauungsplan wurde so entwickelt, dass ein Großteil des Streuobstbestandes in das Schuppengebiet integriert und erhalten werden kann, sodass lediglich drei Streuobstbäume entfallen. Diese wegfallenden Bäume werden auf einer unmittelbar angrenzenden Fläche nachgepflanzt. Diese werden innerhalb des direkt östlich angrenzenden Streuobstbestandes ausgeglichen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 6: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war nicht grundsätzlich auszuschließen. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) und Bestände von der Art in der weiteren Umgebung sind bekannt. Als Nachweismethode erfolgte die Kartierung der dem Geltungsbereich angrenzenden Feldraine ab Mitte Juni im Jahr 2021. Im Gebiet ist mit dem Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>) eine besonders geschützte Pflanzenart vorhanden.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 15.).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	<p>potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat und Quartier war gegeben.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (15.1)..</p> <p>nicht geeignet – Das Vorkommen der im ZAK aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) wird aufgrund des Fehlens eines Nahrungsangebotes in Form von beerentragenden Sträuchern ausgeschlossen.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	<p>potenziell geeignet – Es existieren potenzielle Brutstätten für Zweigbrüter, Höhlenbrüter und wenig störungsempfindliche Bodenbrüter. Es wurde eine standardisierte Brutrevierkartierung durchgeführt.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 15.2).</p>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	<p>potenziell wenig geeignet – Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wurde dennoch über Sichtbeobachtung nachgesucht.</p> <p>→ Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 15.3).</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten kann ausgeschlossen werden. Es existieren im Plangebiet und seiner direkten Umgebung keine Laichgewässer oder geeignete Landlebensräume.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	<p>nicht geeignet – Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet.</p> <p>Es existieren keine größeren Bestände oxalsäurefreier Ampferarten als Eiablagepflanze für den vom ZAK genannten Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), wodurch sich ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausschließen lässt.</p> <p>Für den ebenfalls im ZAK aufgeführten Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) fehlt dessen auf Feuchtwiesen vorkommende Futterpflanze Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) im Plangebiet. Ein Vorkommen wird damit gleichfalls ausgeschlossen. Das Plangebiet befindet sich auch weit außerhalb von Gebieten mit bekannten Vorkommen dieser Tagfalterarten.</p> <p>Auch ein Vorkommen des xylobionten Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>) war nicht zu erwarten. Diese Art benötigt große, alte Bäume mit Totholzstrukturen in warmen Lagen. Diese Lebensraumstrukturen fehlen im Geltungsbereich. Außerdem befindet sich das Plangebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes des Hirschkäfers.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

5. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Der Status der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) (gelb hinterlegt) wird überprüft.

Tab. 7: Abschichtung der Farn- und Blütenpflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit Angabe zum Erhaltungszustand) ²

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	+	-	-	-	-
X	X	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	+	+	-
X	X	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	+	+	+	+	+
X	X	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	-	+	-	-	-
X	X	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	?	-	-	-
X	X	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	+	+	-	-	-
X	X	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	-	-	-	-	-
X	X	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	+	+	+	+	+
X	X	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; **[?]** Überprüfung erforderlich

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ **[+]** einen günstigen, „gelb“ **[-]** einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ **[-]** einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) **[?]** eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des südwestdeutschen Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Die Art beansprucht grundsätzlich einen ‚extensiven‘ Feldfruchtanbau, bei welchem zunächst auf eine tiefe Bodenbearbeitung (z.B. Schälpflügen) zugunsten einer flachgründigen Stoppelbearbeitung (z.B. durch Scheibeneggen) verzichtet wird. Darüber hinaus sollte der Dünger- und Herbizideinsatz vor allem in den Randlagen dosiert werden bzw. nur bei Ausfall-Gefahren angewandt werden.

² gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Als Fruchtanbau ist vor allem Wintergetreide geeignet und innerhalb diesem bevorzugt der Dinkelanbau, da dieser Anbau-Zyklus dem biologischen Zyklus von *Bromus grossus* am nächsten kommt.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens lag innerhalb des Untersuchungszeitraumes Getreide – (Saatgerste im westlich angrenzenden Feld) und Rapsanbau (im südlich angrenzenden Feld) vor. Für einen Nachweis der Art wurden die Ackerrandbereiche und Säume im Juni und Juli 2021 auf ein Vorkommen von *Bromus grossus* untersucht. Es wurde lediglich die nahe verwandte Gersten Trespe (*Bromus hordeaceus*) im südlich angrenzenden Ackerrain des Saatgerstenfeldes gefunden. Das Vorkommen der Dicken Trespe innerhalb und im Wirkraum des Geltungsbereiches wird demnach ausgeschlossen.

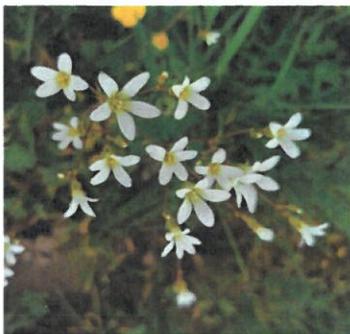


Abb. 12: Knöllchen-Steinbrech im Bereich der Streuobstwiese des Geltungsbereichs. Aufnahme vom 10.05.2021.

Insgesamt konnten auch keine planungsrelevanten Pflanzenarten festgestellt werden. Jedoch wurden ca. 100 Exemplare des nach dem Bundesnaturschutzgesetz ‚besonders geschützten‘ Knöllchen-Steinbrechs (*Saxifraga granulata*) auf der Streuobstwiese im Norden des Plangebietes, sowie auch in der Schnellaufnahme registriert (Abb. 13, Tab. 2). Für diese Art gilt ebenfalls das Zugriffsverbot. Die Exemplare des Knöllchen-Steinbrech sind vor dem Abräumen des Baufeldes zu einem geeigneten Zeitpunkt (Frühjahr nach der Abblüte) fachgerecht zu entnehmen und an einen geeigneten Standort mit örtlichem Bezug zu versetzen. Die Umsiedlung bzw. die Standortwahl ist von einer fachlich geeigneten Person durchzuführen und mit der UNB abzustimmen.

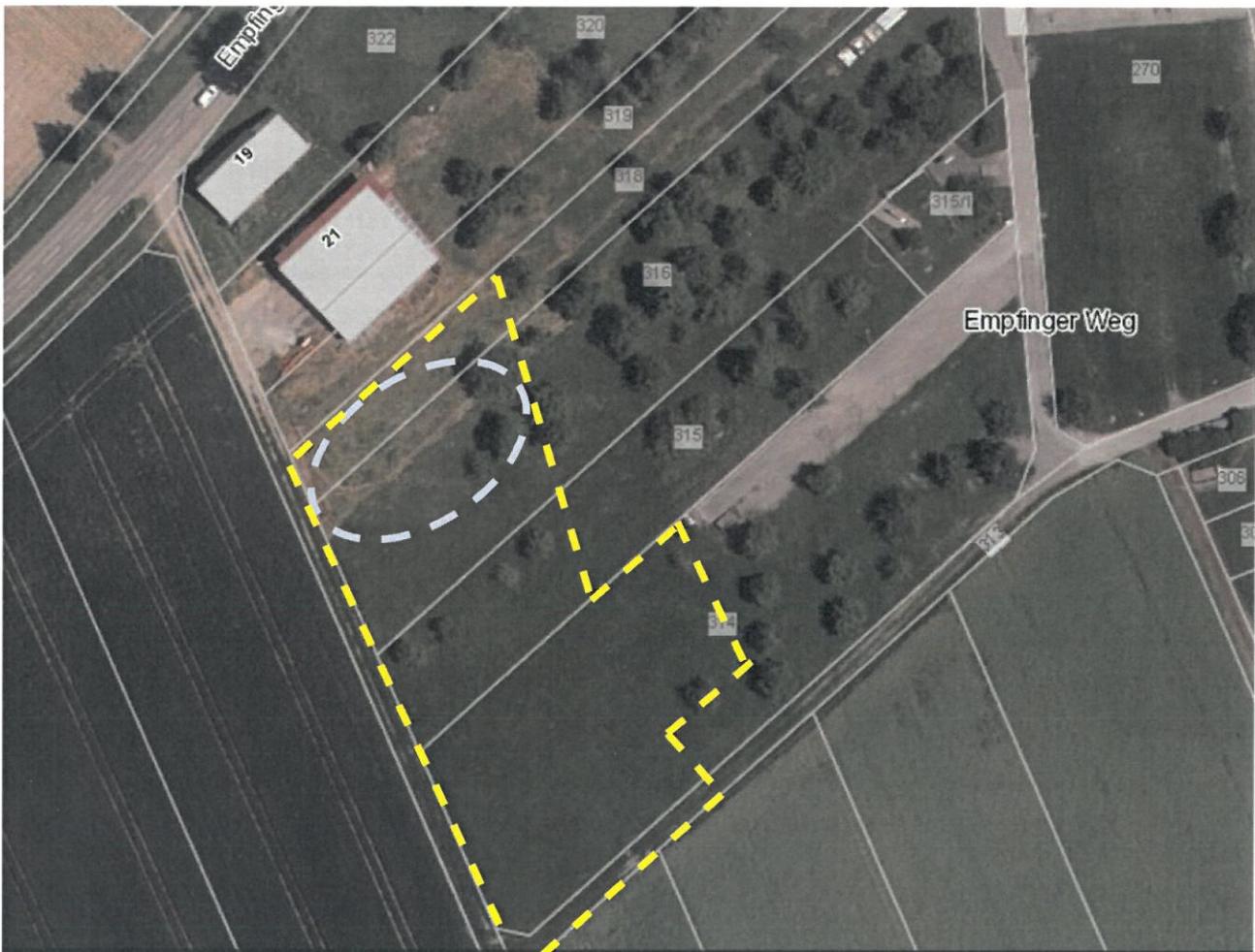


Abb. 13: Luftbild des Geltungsbereichs (gelb gestrichelt) mit der Verortung des vom Eingriff betroffenen Bestand des Knöllchen-Steinbrechs (weiß gestrichelt).

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort in diesem Bereich von Empfingen-Wiesenstetten kann ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen werden. Somit ist auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen. Für den Knöllchen-Steinbrech gilt das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

5.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7618(NW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 8 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von vier Fledermausarten und ältere Nachweise (○) von einer Fledermausart vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 8: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7618 NW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.³

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{4 5} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	NQ / ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	●	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	● / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	NQ (1990-2000)	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NQ	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	○ (1990-2000)	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	NQ (1990-2000)	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NQ / ZAK	G	IV	+	?	-	-	-

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7618 NW

2: stark gefährdet

3: gefährdet G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

i: gefährdete wandernde Tierart

FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

3 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

5 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Tab. 8: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7618 NW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.			
Luw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.			
1	Verbreitung	2	Population
3	Habitat	4	Zukunft
5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

5.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

5.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht, um potenzielle Quartierlebensräume zu ermitteln. Es handelt sich bei den Bäumen im Gebiet um Obstbäume. Einer dieser Bäume wies eine größere Asthöhle (Baum 4) auf und ein weiterer hatte eine kleine, bodennahe Stammhöhle (Baum 3). Weitere Bäume wiesen Rindenspalten und Spechtschläge auf (Abb. 14 und 6). Von diesen Strukturen haben insbesondere die Asthöhle in Baum 4 und die Stammhöhle in Baum 3 das Potenzial, als Quartier für Fledermäuse zu dienen.



Abb. 14: Obstbaumbestand mit größerer Asthöhle (Baum, 4, links, Aufnahme vom 04.02.2021) sowie kleiner Stammhöhle (Baum 3, Mitte) und Rindenspalte (Baum 7, rechts, Aufnahmen vom 14.04.2021).

Da Baum 3 erhalten bleibt, geht lediglich eine Höhle verloren, welche sich in Baum 4 befindet. Diese Baumhöhle war aufgrund ihrer relativ großen Öffnung auch ohne weitere Hilfsmittel gut einsehbar. Bei keiner der Kartierungen wurden irgendwelche Hinweise festgestellt, dass diese Baumhöhle von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnte. Da an möglicherweise als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhle lediglich diese eine, gut einsehbare Struktur entfällt, wurde nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf vertiefende Untersuchungen (Detektor, Endoskop) verzichtet.

Als Ausgleich für den Wegfall dieses potenziellen Tagesquartiers sind an geeigneter Stelle drei Fledermauskästen (Typ Fledermaus-Höhlenkasten) innerhalb des Geltungsbereichs oder dessen unmittelbarer Umgebung zu verhängen. Außerdem ist auf eine restriktive Beleuchtungssteuerung der neuen Schuppen zu achten.

Da grundsätzlich das Übertagen von Einzeltieren in vom Boden aus nicht einsehbaren Spalten für möglich gehalten werden muss, dürfen notwendig werdende Gehölzrodungen nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

Bedeutung als Nahrungshabitat

Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, außer wenn deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion ausschließt und damit zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Selbst bei einem Verlust des potenziell geeigneten Nahrungshabitats wird im vorliegenden Fall eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, da bei einer Überbauung des Plangebiets in der unmittelbaren Umgebung weitere ähnlich strukturierte Flächen vorhanden sind, welche dann als Ersatz dienen könnten.

Leitstrukturen

Durch das Vorhaben sind keine Gehölzstrukturen betroffen, welche Fledermäusen als Leitstrukturen bei der Insektenjagd dienen könnten.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen (Gehölzrodezeiten nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermause, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober) ausgeschlossen. Auch sind keine essenziellen Nahrungshabitats von dem Vorhaben betroffen. Als Ausgleich für den Wegfall dieses potenziellen Tagesquartiers sind an geeigneter Stelle drei Fledermauskästen (Typ Fledermaus-Höhlenkasten) innerhalb des Geltungsbereichs oder dessen unmittelbarer Umgebung zu verhängen. Außerdem ist auf eine restriktive Beleuchtungssteuerung der neuen Schuppen zu achten.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- ✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Einhaltung o.g. Maßnahmen ausgeschlossen.

5.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft systematisch erfasst. Dies erfolgte durch sechs Begehungen während der Morgenstunden (Tab. 1: Nr. 3, 4, 5, 8, 9, 10) und zwei Begehungen während sonstiger Zeiten (Tab. 1: Nr. 2, 6).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 9: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich	NG = Nahrungsgast
NGU = Nahrungsgast in direkter Umgebung um den Geltungsbereich	DZ = Durchzügler, Überflug
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs	
* = ungefährdet	V = Arten der Vorwarnliste
3 = gefährdet	2 = stark gefährdet
§: Gesetzlicher Schutzstatus	
§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

5.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 28 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort waren einerseits Vergesellschaftungen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden. Offenlandarten der Wiesen und Felder waren mit Feldlerche, Felssperling und Goldammer in der Umgebung des Geltungsbereichs vertreten. Reine Waldarten konnten erwartungsgemäß nicht angetroffen werden. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte die Feldlerche und der Rotmilan registriert werden.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (neun Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlenbrütern (fünf Arten). Nachfolgend und gleichrangig waren die Nischen-, Boden- und Gebäudebrüter (je drei Arten).

Als landesweit ‚stark gefährdet‘ ist der Bluthänfling (BmU) eingestuft, als ‚gefährdet‘ gilt die Feldlerche (BvU) und die Rauchschnalbe (NG) und auf der ‚Vorwarnliste‘ (V) stehen vier Arten: Feldsperling (BmU), Goldammer (BmU), Haussperling (BnU), Mehlschnalbe (BnU) und Turmfalke (DZ).

Als ‚streng geschützte‘ Arten gelten Grünspecht (BmU), Mäusebussard (DZ), Rotmilan (DZ) und Turmfalke (DZ).

Innerhalb des Geltungsbereiches besteht der Verdacht von Vogelbruten für zwei Arten (Bv) und acht Arten brüteten dort möglicherweise (Bm). Sechs Vogelbruten wurden in der Umgebung nachgewiesen (BnU) und weitere zehn Arten brüteten möglicherweise in der Umgebung (BmU). Jeweils eine Art wurde als Nahrungsgast (NG) bzw. Nahrungsgast der Umgebung eingestuft (NGU) und drei als Durchzügler (DZ).

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (sieben Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlen- und den Nischenbrütern (jeweils 4 Arten).

Nachfolgend waren die Bodenbrüter (zwei Arten) und die Felsenbrüter mit einer Art vertreten.

Die vermuteten Revierzentren beziehungsweise die Fundpunkte der wertgebenden Arten können der nachfolgenden Kartendarstellung entnommen werden. Auf eine Eintragung von Nahrungsgästen, Überfliegern oder Durchzüglern wird verzichtet.

5.2.2 Betroffenheit wertgebender Arten

Eine mittelbare oder unmittelbare Betroffenheit ergibt sich im Rahmen des Vorhabens für die wertgebenden Arten Feldlerche, Haussperling und Mehlschwalbe (siehe Abb. 15).

Die Feldlerche, welche bundes- und landesweit als gefährdet geführt wird, wurde mit zwei singenden Männchen in der Umgebung des Geltungsbereichs vernommen. Diese waren südwestlich und südlich des Vorhabensbereiches gelegen.

Das aus den Begehungen gemittelte Zentrum des südlich gelegenen Revieres liegt etwa 140 m vom Rand des Geltungsbereiches entfernt. Aufgrund dieser Entfernung ist nicht von einer Verdrängungswirkung der Kulissen einer zukünftigen Bebauung auf dieses Feldlerchenrevier auszugehen.

Hingegen befindet sich das aus den Begehungen gemittelte Zentrum des südwestlich gelegenen Revieres etwa 55 m vom Rand des Geltungsbereiches entfernt. Somit ist durch die zukünftige Bebauung von einer Verdrängung diese Feldlerchenrevieres auszugehen. Die Ausgleichsfläche zu dem Verlust eines Revieres sollte gemäß dem verloren gehenden Habitat im Ackerland erfolgen und dabei im Bereich der vom Eingriff betroffenen lokalen Population liegen. Der Standort und die Größe der Ausgleichfläche ist mit der UNB abzustimmen. Geeignet ist die flächige oder streifenförmige Anlage von Acker- bzw. Buntbrachen. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern > 160 m) zu berücksichtigen.

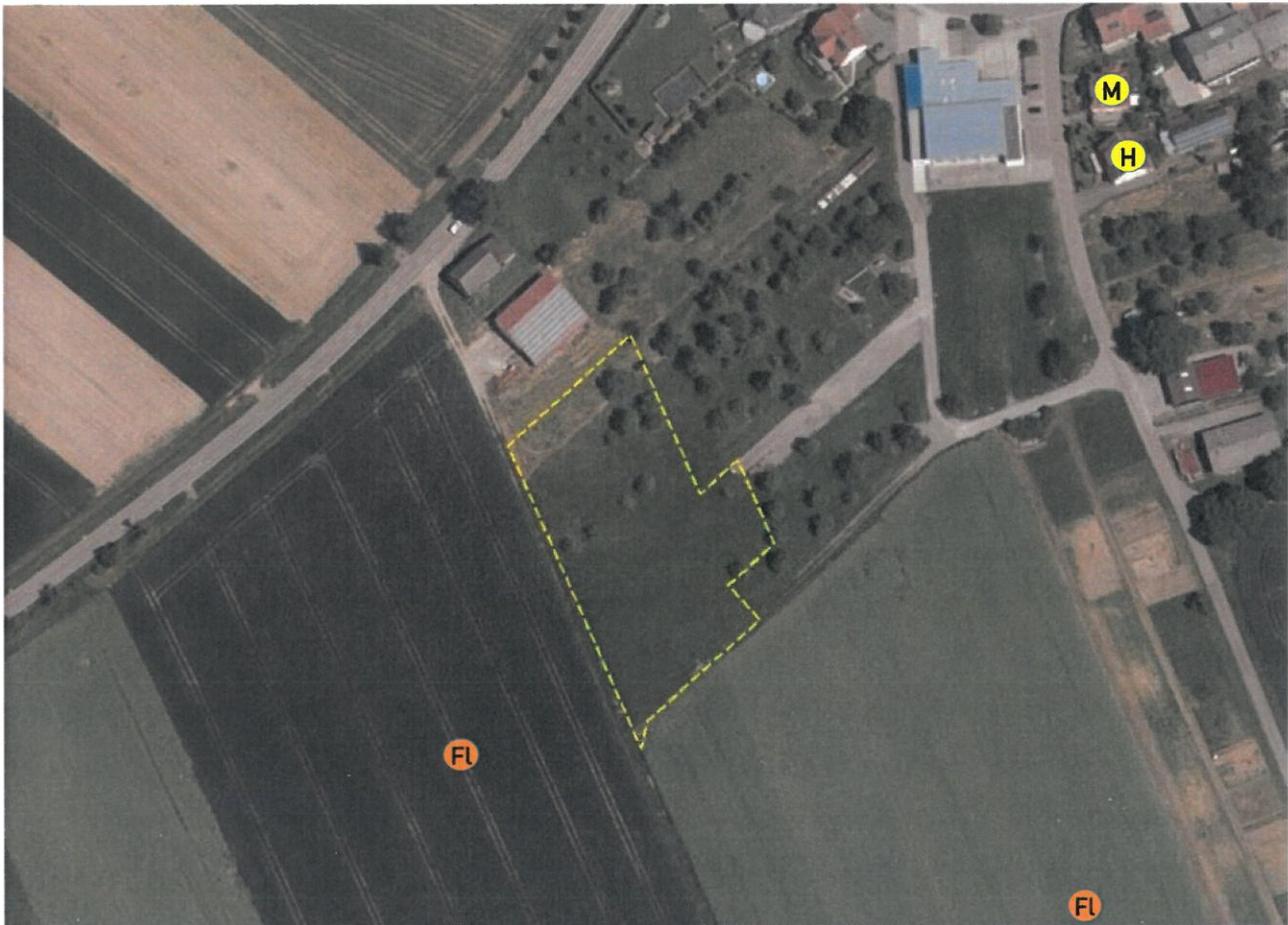


Abb. 15: Vermutete Revierzentren bzw. Fundpunkte wertgebender Vogelarten innerhalb oder in der Umgebung des Geltungsbereiches (gelb gestrichelt). Kategorisierung nach dem RL-Status. ●: Bundes- und/oder landesweit gefährdete Arten: FI: Feldlerche ●: Arten der bundes- und/oder landesweiten Vorwarnliste: H: Haussperling, M: Mehlschwalbe

Der Haussperling wird bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Für zwei Brutpaare bestand bei dieser Vogelart Brutverdacht in der Umgebung des Geltungsbereichs. Die Brutplätze dieser Vogelart sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Jedoch nutzen diese den Geltungsbereich und dessen Umgebung zur Nahrungssuche. Da die neu zu bauenden Schuppen in den Streuobstbestand integriert werden, ist nicht mit einer Verschlechterung des Nahrungshabitats des Haussperlings zu rechnen.

Auch die Mehlschwalbe wird bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführt und wurde beim Überflug des Geltungsbereichs als Nahrungsgast und in der Umgebung als Brutvogel (BmU) angetroffen. In der Bittelbronner Str. 3 befinden sich vier von Mehlschwalben genutzte Nisthilfen unterhalb der Dachkante. Die Brutplätze dieser Vogelart sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.

Die weiteren, in der Umgebung registrierten, wertgebenden Brutvogelarten (Bluthänfling, Goldammer, Feldsperling und Rauchschnalbe) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.2.3 Betroffenheit weiterer Brutvogelarten

Außer den oben genannten Arten wurden auch eine Reihe von nicht wertgebenden Brutvogelarten im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt. Ein Teil dieser Arten gehört der Gilde der Zweigbrüter an.

So wurde eine vorjährige Vogelbrutstätte eines Corviden, vermutlich einer Rabenkrähe (Bm) in Baum 4 (Abb. 6) festgestellt. Der Geltungsbereich bietet insbesondere durch die Obstbäume potenzielle Brutplätze für Zweigbrüter. Folgende Zweigbrüter, die mehrfach singend im Geltungsbereich verheard wurden, erhielten ebenfalls den Status einer möglichen Brut (Bm): die Amsel, der Buchfink, der Grünfink, der Stieglitz und die Wacholderdrossel. Für die Vogelarten dieser Gilde bestehen mit dem Streuobst-

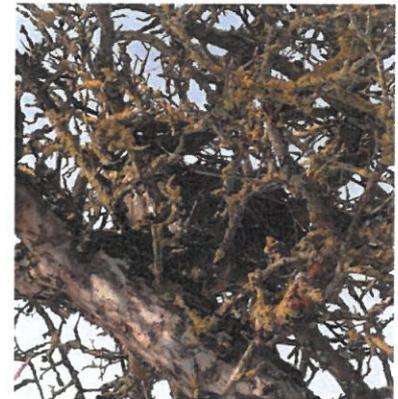


Abb. 16: Altnest eines Zweigbrüters (wahrscheinlich Rabenkrähe) in Baum 4. Aufnahme vom 13.01.2021

bestand in der Umgebung des Geltungsbereichs etliche alternative Brutplätze und auch Bereiche zur Nahrungssuche.

Aus der Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter waren die Bachstelze (Bmu), der Gartenbaumläufer (Bv), und der Hausrotschwanz (BmU) vertreten. Als vorgezogenen Ausgleich für den innerhalb des Geltungsbereichs verloren gehenden Brutplatz des Gartenbaumläufers sind drei Baumläuferhöhlen zu verhängen.

Aus der Gilde der Höhlenbrüter besteht ein Brutverdacht für die Sumpfmeise im Plangebiet (Bv) und die Brut von drei weiteren Arten wird für möglich gehalten (Bm): Blaumeise, Kohlmeise und Star.

Für Höhlenbrüter konnten zwei potenzielle Bruthöhlen in zwei Bäumen gefunden werden (Baum 3 und Baum 4, Abb. 6). Die beiden geeigneten Höhlen kommen vom Eingangsdurchmesser sowohl für Meisen- und Sperlingsarten in Frage, wobei die größere z.B. vom Star genutzt werden kann. Da Baum 3 erhalten bleibt, geht lediglich eine Höhle verloren, welche ausgeglichen werden muss. Daher sind in der unmittelbaren Umgebung drei Nistkästen für die Sumpfmeise (Bv) zu verhängen (Typ Nisthöhle mit einem Fluglochdurchmesser von 28 mm).

Gehölzrodungen und mögliche Gebäudeabriss sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Sollte dieser Zeitraum baubedingt nicht eingehalten werden können, sind die betreffenden Strukturen unmittelbar vor Beginn der geplanten Maßnahmen erneut durch einen Fachgutachter auf eventuell vorhandene Vogelbruten hin zu überprüfen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Da durch den Eingriff von der Verdrängung eines Feldlerchen-Brutpaars auszugehen ist, für diese Vogelart eine Ausgleichsfläche mit der UNB abzustimmen. Diese sollte gemäß dem verloren gehenden Habitat im Ackerland erfolgen und dabei im Bereich der vom Eingriff betroffenen lokalen Population liegen. Geeignet ist die flächige oder streifenförmige Anlage von Acker- bzw. Buntbrachen. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern > 160 m) zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde eine vorjährige Fortpflanzungsstätte eines Zweigbrüters registriert. Des Weiteren konnten Brutpotenziale für Zweig-, Halbhöhlen- und Nischen- und Höhlenbrüter im Plangebiet registriert werden. So besteht ein Brutverdacht für die Arten Gartenbaumläufer und Sumpfmeise. Da Baum 3 erhalten bleibt, sind als Ausgleich für den Verlust von potenziell als Nistplatz geeigneten Baumhöhlen drei Nistkästen für die Sumpfmeise zu verhängen (Nisthöhlen, Fluglochdurchmesser 32 mm). Zudem muss der potenziell verlorene Brutplatz des Gartenbaumläufers durch die Anbringung von drei Gartenbaumläuferhöhlen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus kann eine Beschädigung oder Zerstörung nur ausgeschlossen werden, wenn Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse außerhalb der Brutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Sollte dieser Zeitraum baubedingt nicht eingehalten werden können, sind die betreffenden Strukturen unmittelbar vor Beginn der geplanten Maßnahmen erneut durch einen Fachgutachter auf eventuell vorhandene Vogelbruten hin zu überprüfen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes und der o.g. Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

5.3 Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 10: Abschichtung der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁹

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.	
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.	
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich	
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1	Verbreitung	2 Population
3	Habitat	
4	Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

⁹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

5.3.1 Ökologie der Zauneidechse

Die Zauneidechse benötigt als Habitat einen Verbund aus gut besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen (Steine, Totholz, Rohboden) zur Thermoregulation, Bereichen mit hochwüchsiger Vegetation, Steinhaufen oder Trockenmauern zum Verstecken und grabbaren Substraten zum Ablegen der Eier. (siehe folgende Tabelle zur Ökologie der Art).

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg weit verbreitet, so zeigt auch die LUBW für den Messtischblatt-Quadranten 7618 NW, in welchem sich das Plangebiet befindet, ein aktuelles Vorkommen (siehe Abb. 17).

5.3.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Im Plangebiet kommen Habitatpotenziale für die Zauneidechse hauptsächlich im Wirkraum des Plangebietes vor. Nordöstlich des Geltungsbereichs finden sich beispielsweise ein Steinhaufen mit Natursteinen und diverse Holzstapel.

Dieser potenziell geeignete Teilbereich des Wirkraum des Plangebietes wurde an fünf Terminen von April bis Juli März 2021 (Tab. 1: Nr. 4, 5, 8, 9, 10) intensiv auf Reptilienvorkommen untersucht. Dazu wurde die Methode der Sichtbeobachtung über langsames Abschreiten, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases, der geeigneten Flächen angewandt, sowie die im Gebiet vorhandenen anthropogen eingebrachten Verstecke (Steinhaufen und Holzstapel) kontrolliert.

Es wurden bei keiner dieser Begehungen Zauneidechsen oder andere Reptilienarten entdeckt. Aufgrund dessen wird ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • Trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • Benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • Grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

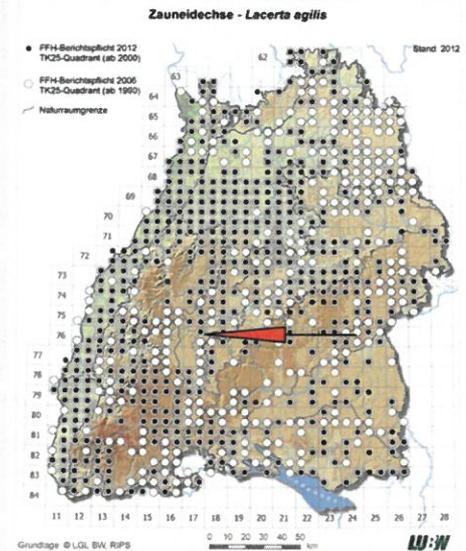


Abb. 17: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatsprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie der Untersuchungsergebnisse wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

6. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 11: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumverlust des Knöllchen-Steinbrechs (<i>Saxifraga granulata</i>), einer besonders geschützten Pflanzenart innerhalb des Geltungsbereichs
Vögel		betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung Verlust von Brutplätzen der folgenden Vogelarten: Gartenbaumläufer und Sumpfmeise Verdrängung eines Brutpaares der Feldlerche
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		betroffen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats von geringer räumlicher Ausdehnung durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen und Gebäudeabbrucharbeiten ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig. Ist dies baubedingt nicht möglich, sind die betreffenden Strukturen unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen erneut durch einen Fachgutachter zu untersuchen.
- Es ist zu berücksichtigen, dass der Eingriff in einen zusammenhängenden Streuobstbestand die Fläche von 1.500 m² überschreitet, ab der eine Genehmigung für die Umwandlung erforderlich ist (§ 33a NatSchG). Durch die Konzeption dieses Bebauungsplan kann ein Großteil des Streuobstbestandes in das Schuppengebiet integriert und erhalten werden, sodass lediglich drei Streuobstbäume entfallen. Diese sind bei Genehmigung des Eingriffs aufgrund der Regelung nach § 33a NatSchG im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

- Zur Aufrechterhaltung des Angebots an potenziellen Quartierstrukturen und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind zum Ausgleich für die verloren gehenden Höhlen- und Spaltenstrukturen im Gebiet und/oder dessen Umgebung an geeigneter Stelle drei Fledermauskästen (Typ Fledermaushöhle) zu verhängen. Außerdem ist auf eine restriktive Beleuchtungssteuerung der neuen Schuppen zu achten.
- Durch die Umsetzung des Vorhabens und die damit einhergehenden, notwendig werdenden Gehölzrodungen kommt es zum Verlust von Brutplätzen unterschiedlicher Brutvogelarten. Um den Verlust der Brutplätze und den entstehenden Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten auszugleichen, sind drei Nisthöhlen (Flugdurchmesser 28 mm) für die Sumpfmeise sowie drei Baumläuferkästen für den Gartenbaumläufer anzubringen.
- Zum Ausgleich der Verdrängungswirkung auf ein Feldlerchen-Brutpaar ist in Abstimmung mit der UNB eine Acker- bzw. Buntbrache anzulegen. Die Ausgleichsfläche sollte dabei im Bereich der vom Eingriff betroffenen lokalen Population liegen. Bei der Auswahl der Fläche sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern > 160 m) zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme umzusetzen und muss vor dem Eingriff funktional wirksam sein.
- Der Knöllchen-Steinbrechs (*Saxifraga granulata*) wurde auf der Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes festgestellt. Für diese besonders geschützte Art gilt ebenfalls das Zugriffsverbot. Die Bestände des Knöllchen-Steinbrechs (*Saxifraga granulata*) sind zu erhalten. Da dies nicht am bisherigen Standort erfolgen kann, sind die Exemplare möglichst direkt nach dem vollständigen Abblühen im Wurzelverbund mit ausreichend viel Substrat zu bergen und direkt an einen dafür geeigneten Ort zu verpflanzen. Die Maßnahme ist durch eine Fachperson zu begleiten und der Standort für die Verpflanzung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

II Anhang

Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für die Gemeinde Empfingen

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK- Status	Krite- rien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	LB	3	-	3	3	I	§§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):	
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang III), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
!	besondere nationale Schutzverantwortung

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [2] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [4] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [5] EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [6] GRUTKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273-280.
- [7] GRUTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271-275.
- [8] HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- [9] HÄNEL, K. & RECK, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- [10] NLWKN (2012): Niedersächsische Strategie zum Arten-und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand November 2011. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz.
- [11] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.
- [12] SCHNITTER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft [2].
- [13] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- [14] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [15] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [16] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [17] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [18] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318-372.
- [19] FISCHER, J. A. (1984): Zum Vorkommen und zur Lebensweise der Schläfer (*Gliridae*) in Südthüringen – Teil 2. – Veröff. Naturkundemus. Erfurt 3: 22-44.
- [20] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [21] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.

Vögel (*Aves*)

- [22] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89-111.
- [23] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [24] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [25] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [26] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- [27] BEZZEL E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- [28] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Hono-

- rarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [29] DOER, D., J. MELTER & C. SUDFELDT (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz, pp. 111–156.
- [30] DORNBUSCH, M. ET AL. (1968): Zur Methode der Ermittlung von Brutvogel-Siedlungsdichten auf Kontrollflächen. Mitt. IG Avifauna DDR, 1, 7–16.
- [31] ERZ, W. ET AL. (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt, 69–78.
- [32] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- [33] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [34] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- [35] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- [36] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [37] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [38] HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- [39] HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden - Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden - Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- [40] HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden - Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden - Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- [41] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- [42] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- [43] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- [44] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [45] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCHE & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- [46] OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. Vogelwelt, 96, 148–158.
- [47] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. BERTHOLD, E. BEZZEL, & G. THIELCKE. Praktische Vogelkunde. Greven.
- [48] RUPP, J. (2000): Zum Auftreten des Silberreiher (*Egretta alba*) am südlichen Oberrhein. In: Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein im Naturschutzbund Deutschland e. V. (Hrsg.): Naturschutz südl. Oberrhein 3 (2000). Freiamt. 75 – 80.
- [49] SCHERNER, E. R. (1977): Möglichkeiten und Grenzen ornithologischer Beiträge zur Landeskunde und Umweltforschung am Beispiel des Solling. Universität Göttingen.
- [50] SCHERNER, E. R. (1989): Welche Signifikanz haben Ergebnisse langfristiger Brutvogel-Bestandsaufnahmen? Limicola, 3, 137–143.
- [51] SIKORA, L.G. (2009): Horstbaum- und Greifvogelerfassung in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Endbericht. NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- [52] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [53] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (*Reptilia*)

- [54] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- [55] DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- [56] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- [57] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [58] HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. HACHTEL ET AL.. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15, 85–134.
- [59] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [60] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische

Käfer (*Coleoptera*)

- [61] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [62] BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Tothholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- [63] GEISER, R. (1994): Artenschutz für holzbewohnende Käfer (*Coleoptera xylobionta*). Berichte der ANL 18, 89–114.
- [64] HENDRICH, L. & BALKE, M. (2003b): *Graphoderus bilineatus* (DE GEER, 1774). In B. PETERSEN ET AL.. Das Europäische Schutzgebietssystem

- tem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 388–396.
- [65] KLAUSNITZER, B. & SPRECHER-UEBERSAX, E. (2008): Die Hirschkäfer – Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft.
- [66] MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) - Allgemeine Bemerkungen. In P. SCHNITZER ET AL. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- [67] SCHMIDL, J. (2000): Bewertung von Streuobstbeständen mittels xylobionter Käfer am Beispiel Frankens. Naturschutz und Landschaftsplanung, 32, 357–372.
- [68] SCHMIDL, J. (1999): Wasserkäfer stehender Gewässer (*Hydraphaga*, *Hydrophiloidea*, *Dryopoidea*). In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 196–201.
- [69] SCHMIDL, J. & BÜCHE, B. (2013): Die Rote Liste und Gesamtartenliste der Käfer (*Coleoptera*, exkl. Lauf- und Wasserkäfer) Deutschlands im Überblick (Stand Sept. 2011). Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4).
- [70] SCHMIDL, J. & BUSSLER, H. (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. Einsatz in der landschaftsökologischen Praxis - ein Bearbeitungsstandard. Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (7), 202–218.
- [71] STEGNER, J. & STRZELCZYK, P. (2006): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*), eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung, 42 S.
- [72] TOCHTERMANN, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der *Lucanidae*. Allg. Forst Zeitschrift, 8, 183–184.
- [73] TOCHTERMANN, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311.
- [74] TRAUTNER, J. & FRITZE, M.-A. (1999): Laufkäfer. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Nürnberg. Veröffentlichungen der VUBD, 184–195.
- [75] WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1758). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- [76] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [77] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [78] DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- [79] FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- [80] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [81] HERMANN, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
- [82] HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
- [83] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- [84] LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [85] LWF & LfU (2008c): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] teleius*). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt
- [86] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [87] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Sonstige

- [88] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen plant auf der Gemarkung von Wiesenstetten auf ca. 0,46 ha die Errichtung eines Schuppengebietes. Die Planung beinhaltet die Flurstücke 313 i.T., 314 i.T., 315 i.T., 316 i.T. und 318 i.T..
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Bodenbrüter

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatansprüche: Die Feldlerche bewohnt offene Landschaften, welche unterschiedlich ausgeprägt sein können. In der Regel sind dies jedoch Ackerbaugebiete. Die Feldlerche gilt als Charakterart der Agrarlandschaft. Sie besiedelt dabei bevorzugt reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit einem möglichst kleinräumigen Mosaik an unterschiedlichem Feldfruchtbau im Wechsel mit Grünlandwirtschaft und gliedernden Saumstrukturen. Jedoch werden gelegentlich auch Heidegebiete, Hochmoore, Dünentäler und größere Waldwiesen besiedelt.
- Fortpflanzungsstätte: Die bodenbrütende Feldlerche legt ihre Nester einzeln und meist leicht geschützt in einer selbst gegrabenen Erdmulde im Schutz größerer Steine, Erdschollen oder Grashorste in niedriger Krautvegetation (15-20 cm) an. Den Nestbau übernimmt ausschließlich das Weibchen und verwendet hierfür Gräser, Wurzeln, selten auch Moos, Flechten und Tierhaare. Der Legebeginn kann jährlich stark variieren, wobei die Hauptlegephase für die Erstbrut zwischen Anfang April und Mitte Mai liegt und die Zweitbrut zwischen Mitte Juni bis Juli.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Die Feldlerche wurde bei vier Begehungen in der Umgebung des Geltungsbereiches beobachtet. Daher besteht Brutverdacht für diese Vogelart. Insgesamt konnten dabei zwei Reviere ausgemacht werden. Diese waren südlich und südwestlich des Vorhabensbereiches gelegen. Das aus den Begehungen gemittelte Zentrum des südlichen Feldlerchen-Revieres lag etwa 140 m und das südwestliche etwa 55 m vom Rand des Geltungsbereiches der künftigen Baugrenze entfernt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand der Feldlerche ging in den vergangenen Jahrzehnten zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 85.000 bis 100.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf die gleiche Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Feldlerche einen merklichen Bestandsrückgang in Baden-Württemberg. Die Ursachen hierfür liegen vor allem in Lebensraumverlust und -verschlechterung durch Intensivierung der Landwirtschaft; Änderung der Bewirtschaftungsgrößen sowie Brutverluste durch zu frühes Abernten. Außerdem ist die Art durch Siedlungsentwicklung und Straßenbau sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gefährdet.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so können alle zusammenhängenden Offenlandbereiche, welche nicht von Waldflächen oder großen Siedlungsbereichen mit Trennwirkung zerschnitten werden, als Verbreitungsgebiet der lokalen Population verstanden werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um die Gebiete östlich Empfingen-Wiesenstetten bis zu zum Siedlungsrand der Gemeinde Empfingen. Südlich wird sich das Gebiet der lokalen Feldlerchen-Population durch den Waldrand auf Wiesenstetter Gemarkung begrenzt.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da sich jedoch nur einzelne Ackerflächen (als besonders geeignete, potenzielle Brutplätze) innerhalb des Gebiets der lokalen Population befinden, ist insgesamt von einer eher geringen Siedlungsdichte auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein
- Eine Überplanung und damit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Brutrevierzentren der Feldlerche erfolgt durch das Vorhaben nicht.
- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
- Es kommt zu einer Verdrängung des südwestlich gelegenen Reviers durch Kulissenwirkung des Bauvorhabens.
- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
- Durch das Vorrücken der Bebauungsgrenzen in Richtung der von Feldlerchen besiedelten Offenlandbereiche entsteht ein Verdrängungseffekt des südwestlich gelegenen Revieres durch Kulissenwirkung.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- Es wird eine Fläche für einen Feldlerchenrevierausgleich bestimmt.
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Revierzentren oder Nahrungshabitate der Feldlerche. Ein Fang, eine Verletzung oder Tötung erfolgt nicht.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen plant auf der Gemarkung von Wiesenstetten auf ca. 0,46 ha die Errichtung eines Schuppengebietetes. Die Planung beinhaltet die Flurstücke 313 i.T., 314 i.T., 315 i.T., 316 i.T. und 318 i.T..
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Höhlenbrüter

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Blaumeise

- **Habitatansprüche:** Die Blaumeise bewohnt offene, gut strukturierte Laub- und Mischwälder, Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Strauchreihen in offenem Gelände, Parks, Kleingartengebiete, Gartenstädte sowie Wohnblockzonen mit Gehölzen. Lediglich einförmige Nadelwälder werden gemieden. Wichtig für die Blaumeise ist ein ausreichendes Angebot an potenziellen Nisthöhlen. Außerhalb der Brutzeit werden auch Schilfröhrichte zur Nahrungssuche aufgesucht.
- **Fortpflanzungsstätte:** Die Blaumeise ist ein Höhlenbrüter, welcher in Baumhöhlen aller Art, in Nistkästen sowie in Höhlungen an unterschiedlichsten Strukturen (z.B. unter Holzverkleidungen) sein Nest baut. Das Weibchen baut das Nest alleine. Die Blaumeise lebt in monogamer Saisonehe, oft auch in einer Dauerehe, wobei einzelne Männchen polygyn sind. Es finden eine (zwei) Brut(en) im Jahr statt, wobei der Anteil an Zweitbruten gering ist. Bei einem Brutverlust wird eine Nachbrut durchgeführt. Ein Gelege umfasst (5) 7 bis 13 (15) Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 15 (16) Tage, währenddessen das Weibchen brütet und vom Männchen gefüttert wird. Die Nestlingsdauer beträgt (17) 18 bis 21 (22) Tage. Die Nestlinge werden von beiden Elternteilen gefüttert; diese Fütterungen werden nach dem Ausfliegen der Jungen noch zwei bis drei Wochen lang fortgesetzt.

Kohlmeise

- **Habitatansprüche:** Die Kohlmeise ist in fast allen Wäldern mit passenden Nistgelegenheiten (Höhlen) zu finden. Dabei bevorzugt diese Singvogelart Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern. Außerhalb von Waldgebieten lebt die Kohlmeise in Feldgehölzen und Alleen. In Siedlungen hat sie meist eine flächendeckende Verbreitung und ist dort bevorzugt in Parks, Gärten, Friedhöfen, aber auch in Wohnblockzonen und Stadtzentren zu finden.
- **Fortpflanzungsstätte:** Die Kohlmeise ist ein Höhlenbrüter, welcher in Fäulnishöhlen, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen und diversen anthropogenen Strukturen sein Nest baut. Die Art lebt in monogamer Saisonehe, oft auch in einer Dauerehe. Das Nest wird vom Weibchen gebaut. Im Jahr finden ein bis zwei, manchmal auch drei Bruten statt. Bei einem Brutverlust wird eine Nachbrut durchgeführt. Ein Gelege der Kohlmeise umfasst (5) 6 bis 12 (15) Eier. Das Gelege der Kohlmeise wird (12) 13 bis 15 (16) Tage vom Weibchen bebrütet, welches während dieser Zeit vom Männchen gefüttert wird. Die Nestlingsdauer beträgt (17) 18 bis 21 (22) Tage. Die Nestlinge werden von beiden Elternteilen gefüttert; diese Fütterungen werden nach dem Ausfliegen der Jungen noch zwei bis drei Wochen lang fortgesetzt. Im Fall einer Zweitbrut verkürzt sich die Fütterungszeit der ausgeflogenen Jungvögel.

Sumpfmeise

- **Habitatansprüche:** Die Sumpfmeise bewohnt größere lichte Laub- und Mischwald-Altholzbestände, Ufergehölze, fortgeschrittene Altersstadien von Moorbirkenwäldern, sowie eine höhere Dichte in feuchten Laubwäldern. Dabei bevorzugt diese Singvogelart Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern. Außerhalb von Waldgebieten lebt die Sumpfmeise in Hecken, Feldgehölzen mit alten Bäumen, aber auch in größeren Parks und Obstgärten.
- **Fortpflanzungsstätte:** Die Sumpfmeise ist ein Höhlenbrüter, welche natürliche Baumhöhlen, abstehende Borke und vereinzelt auch in Mauer- und Felslöchern brütet. Die Art lebt in monogamer Dauerehe. Das Nest wird vom Weibchen gebaut. Im Jahr findet eine Brut statt. Ein Gelege der Sumpfmeise umfasst (5) 7 bis 10 (12) Eier. Das Gelege der Sumpfmeise wird (12) 13 bis 14 (15) Tage vom Weibchen bebrütet, welches während dieser Zeit vom Männchen gefüttert wird. Die Nestlingsdauer beträgt (17) 18 bis 19 (21) Tage. Die Nestlinge werden von beiden Elternteilen gefüttert; diese Fütterungen werden nach dem Ausfliegen der Jungen noch bis zu 15 Tage lang fortgesetzt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Die Sumpfmehse ist mit einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs vertreten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Blaumeise

- Der Brutbestand der Blaumeise nahm in den vergangenen Jahrzehnten zu. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 300.000 bis 400.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Blaumeise sowohl eine langfristige als auch eine kurzfristige Bestandszunahme von über 20 %.

Kohlmeise

- Der Brutbestand der Kohlmeise nahm in den vergangenen Jahrzehnten zu. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 600.000 bis 800.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Kohlmeise eine langfristige Bestandszunahme von über 20 % und kurzfristig einen gleichbleibenden Bestand.

Sumpfmehse

- Der Brutbestand der Sumpfmehse war in den vergangenen Jahrzehnten stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 70.000 bis 95.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. Auch HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Sumpfmehse einen gleichbleibenden Bestand.
- Für diese Meisenarten ist eine genaue Abgrenzung der lokalen Population auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Arten abgrenzen, so können lediglich ausgedehnte, vollkommen gehölzfreie Offenlandbereiche als Grenzen der lokalen Population verstanden werden. Im vorliegenden Fall sind im näheren und weiteren Umkreis des Untersuchungsgebiets keine derartigen freien Offenlandflächen bekannt. Daher kann für die Blaumeise und die Kohlmeise keine lokale Population aufgrund ökologischer Begebenheiten abgegrenzt werden. Als eine behelfsmäßige Abgrenzung von Lokalpopulationen können hier lediglich die Grenzen der Gemeinde Empfingen herangezogen werden.
- Aufgrund der Schwierigkeiten der Abgrenzung einer lokalen Population, kann auch deren Erhaltungszustand kaum bewertet werden, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da in der Umgebung des Geltungsbereiches eine abwechslungs- und gehölzreiche Landschaft vorhanden ist, kann mit einem großen Vorkommen der Meisenarten gerechnet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befindet sich eine Brutstätte von Höhlenbrütern. Es ist ein Brutpaar der Sumpfmehse betroffen. Dieses wird überplant und geht damit verloren.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat der Höhlenbrüterarten durch Gehölzrodungen und

Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich innerhalb des Plangebiets auch als Grünflächen festgesetzte Bereiche, welche weiterhin von beiden Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden können. Auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich Bereiche größeren Umfanges, welche von diesen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

- Die Brutplätze der betroffenen Meisenart befinden sich in überplanten Bereichen. Direkt angrenzend befinden sich jedoch Flächen, welche nicht überbaut werden. Diese sind im Bebauungsplan als Grünflächen festgelegte Bereiche und sind für diese Meisenart zur zukünftigen Nestanlage geeignet, sofern dort geeignete Nisthilfen verhängt werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- Als Ausgleich für den Wegfall der Nistplätze der Sumpfmeise sind drei für diese Meisenart geeignete Nistkästen mit einer Fluglochweite von 28 mm zu verhängen. Dies kann entweder in den als Grünflächen festgelegten Bereichen des Plangebiets oder in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs geschehen.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Bruten aus der Gilde der Höhlenbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen um hoch mobile Tierarten handelt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen plant auf der Gemarkung von Wiesenstetten auf ca. 0,46 ha die Errichtung eines Schuppengebietetes. Die Planung beinhaltet die Flurstücke 313 i.T., 314 i.T., 315 i.T., 316 i.T. und 318 i.T..
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Nischenbrüter

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Gartenbaumläufer

- **Habitatansprüche:** Der Gartenbaumläufer bewohnt lichte Laub- und Mischwälder im Tiefland, insbesondere mit Bäumen mit grober Borke (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im offenen Gelände und Gehölze an Gewässern. Im Siedlungsbereich werden Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe und Parks genutzt. Die Art fehlt in reinen Fichtenforsten und Buchenreinbeständen.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Gartenbaumläufer baut sein Nest in Ritzen und Spalten, hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen, in speziellen Nistkästen und gelegentlich auch an Gebäuden. Das Nest wird vom Weibchen alleine errichtet. Es besteht eine monogame Saisonehe. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, dabei sind auch Schachtelbruten möglich. Nachgelege kommen vor. Das Gelege besteht aus (4) 5 bis 6 (7) Eiern. Die Brutdauer des Gartenbaumläufers beträgt (14) 17 bis 18 Tage. Das Weibchen brütet allein. Die Nestlingsdauer beträgt 16 bis 18 Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Etwa ein bis drei Wochen lang werden die Jungen nach dem Ausfliegen noch gefüttert.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Es wurde eine Brut aus der Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Gebiet festgestellt. Dabei handelt es sich um einen Brutverdacht des Gartenbaumläufers.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand des Gartenbaumläufers blieb bislang sowohl kurz- und langfristig auf gleichbleibendem Niveau. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 30.000 bis 50.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl (35.000 bis 50.000 Brutpaare). Auch nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) ist derzeit ist noch keine Bestandsveränderung erkennbar.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population des Gartenbaumläufers auf Grundlage der vorliegenden Daten ist kaum möglich. Die Art ist in Habitaten mit Gehölzen verschiedenster Ausprägung, wie Wäldern, Bäumen und Sträuchern im Offenland und Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich zu finden. Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Daher wird behelfsmäßig die Gebietsgrenze der Gemeinde Empfingen zur Abgrenzung der Lokalpopulation des Gartenbaumläufers herangezogen.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Gartenbaumläufers ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da in diesem Bereich eine abwechslungsreiche Landschaft mit einem Mosaik aus Waldgebieten, vielfältig strukturierten Offenlandflächen sowie Siedlungsgebieten anzutreffen ist, kann mit einem individuenreichen Vorkommen des Gartenbaumläufers gerechnet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Innerhalb des Vorhabensbereiches befindet sich eine Brutstätte von Halbhöhlen- und Nischenbrütern. Diese Brutplatz befindet sich im überplanten Bereichen und wird bei der Erschließung verloren gehen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat von Halbhöhlen- und Nischenbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich innerhalb des Plangebiets auch als Grünflächen festgesetzte Bereiche, welche weiterhin zur Nahrungssuche von diesen Vogelarten genutzt werden können. Auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich Bereiche größeren Umfangs, welche von Vögeln dieser Gilde zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

- Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Streuobstbäume, sowie eine Reihe von Hausgärten, welche vom Gartenbaumläufer ebenfalls als Brutplatz genutzt werden.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

- Als vorgezogenen Ausgleich für die innerhalb des Geltungsbereichs verloren gehenden Brutplätze der beiden Vogelarten sind drei Baumläuferhöhlen für den Gartenbaumläufer in den als Grünflächen festgelegten Bereichen des Geltungsbereichs oder in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets zu verhängen.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Brutern der Halbhöhlen- und Nischenbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um hoch mobile Tierarten handelt.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
 • nicht erforderlich ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juli 2021

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Empfingen plant auf der Gemarkung von Wiesenstetten auf ca. 0,46 ha die Errichtung eines Schuppengebietetes. Die Planung beinhaltet die Flurstücke 313 i.T., 314 i.T., 315 i.T., 316 i.T. und 318 i.T..
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Zweigbrüter

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelarten als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.

Amsel

- **Habitatsprüche:** Die Amsel bewohnt unterschiedliche Arten von Wäldern inklusive Berg- und Auwälder, nur in montonen Kiefernforsten ist diese Art eher selten. Als Kulturfolger ist die Vogelart auch in Feldgehölzen, Hecken, Ufergehölzen und Strauchgruppen im Offenland anzutreffen sowie in ländlichen und städtischen Siedlungen und Industriegebieten. In manchen anthropogen überprägten Habitaten wie gehölzreichen Siedlungsgebieten, Gärten, Parks, Friedhöfen und kurz gemähten Rasenflächen ist die Amsel häufiger als in natürlichen Habitaten anzutreffen. Die Art fehlt lediglich in baum- und strauchlosen Agrargebieten.
- **Fortpflanzungsstätte:** Die Amsel ist ein Freibrüter und baut ihr Nest meist auf fester Unterlage in Bäumen und Sträuchern sowie in und an Gebäuden und anderen vom Menschen geschaffenen Strukturen. Das Nest wird allein vom Weibchen innerhalb von zwei bis fünf Tagen gebaut. Es besteht eine monogame Saisonhehe, in einzelnen Fällen tritt auch Bigynie auf. Die Paarbindung von Standvögeln erfolgt bereits im Winter. Es erfolgen zwei bis drei Jahresbruten (vier in Städten), wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer der Amsel beträgt 11 bis 15 Tage. Das Weibchen brütet alleine und versorgt sich während dieser Zeit selbst mit Nahrung. Die Nestlingsdauer der Amsel beträgt 12 bis 15 Tage; beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach ca. 35 Tagen sind die Jungen selbstständig.

Buchfink

- **Habitatsprüche:** Der Buchfink bewohnt die verschiedensten Wälder und Baumbestände. Die Art ist in Laub-, Kiefern- und Fichtenwäldern zu finden, außerdem in Feldgehölzen und Baumgruppen im Offenland. Im Gebirge findet sich der Buchfink bis über die Waldgrenze hinaus im Zwergstrauchgürtel, falls dort einzelne höhere Gehölze zu finden sind. Auch in anthropogen geprägtem Gelände ist diese Vogelart anzutreffen, wie beispielsweise in parkartigen Bereichen, Obstbaumkulturen, Alleen, Aufforstungen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen und teilweise sogar in Innenstädten mit wenig Vegetation.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Buchfink ist ein Freibrüter und baut sein Nest in Laub- und Nadelbäumen sowie in Sträuchern. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht Monogamie. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, wobei bei einem Gelegeverlust Nachbruten möglich sind. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 10 bis 14 Tage. Das Weibchen brütet alleine. Die Nestlingsdauer des Buchfinks beträgt 12 bis 15 Tage, beide Elternteile füttern. Der Kot der Jungen wird bei fortgeschrittener Brutzeit nicht mehr weggetragen. Nach dem Ausfliegen der Jungvögel bleibt die Buchfinkenfamilie noch 20 bis 35 Tage zusammen.

Grünfink

- **Habitatsprüche:** Der Grünfink bewohnt halboffene Landschaften mit Gehölzen, Gebüsch oder lockeren Baumbeständen und gehölzfreien Flächen. Dies können Feldgehölze, Alleen, Buschgelände, Ufergehölze von Teichen, Streuobstwiesen, Waldränder, Lichtungen, Mischwälder und Auwaldbereiche sein. Seltener findet sich der Grünfink in lückigen Fichtenbeständen; die Art meidet das Innere von geschlossenen Wäldern. In Mitteleuropa liegen die wichtigsten Vorkommen im Bereich von menschlichen Siedlungen. Dort lebt der Grünfink in Gärten, Parks, Grünanlagen, Friedhöfen, Gartenstädten und auch in Innenstädten.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Grünfink ist ein Freibrüter und baut das Nest zu Beginn der Brutzeit bevorzugt in Koniferen und immergrünen Gewächsen wie Efeu oder verschiedenen Ziersträuchern. Später in der Brutzeit wird das Nest in sommergrünen Laubgehölzen gebaut. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht eine saisonale Monogamie. Es erfolgen zwei Jahresbruten, in Einzelfällen wurden auch Drittbruten registriert. Das Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Das Weibchen brütet alleine. Die Nestlingsdauer des Grünfinks beträgt 14 bis 17 Tage, beide Elternteile füttern die Jungen ausschließlich aus dem Kropf; der Kot der älteren Nestlinge verbleibt am Nestrand. Nach dem Ausfliegen der Jungen bleibt die Grünfinkenfamilie noch 20 bis 35 Tage zusammen.

Rabenkrähe

- **Habitatsprüche:** Die Rabenkrähe bewohnt in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und -lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen. Heute bewohnt sie als Kulturfolger offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen: Äcker, Wiesen, Weiden.
- **Fortpflanzungsstätte:** Die Rabenkrähe ist ein Freibrüter mit Nestern meist hoch in Laub- oder Nadelbäumen, mitunter am Boden, an Felsen, Gebäuden oder auf Hochspannungsmasten. Brutbeginn ist i.d.R. erst mit 3 Jahren in einer monogamen Dauerehe mit 1 Jahresbrut. Das Nachgelege erfolgt meist in neuen Nestern. Das Gelege besteht aus (2) 3 bis 6 (7) Eiern. Die Brutdauer beträgt 17 bis 22 Tage. Das Weibchen brütet allein und wird vom Männchen gefüttert. Die Nestlinge werden zuerst nur durch das Männchen gefüttert, bevor sich nach etwa einer Woche das Weibchen an der Fütterung beteiligt. Die Nestlingsdauer beträgt 30 - 36 Tage. Nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel noch bis zu fünf Wochen lang gefüttert.

Stieglitz

- **Habitatsprüche:** Der Stieglitz bewohnt halboffene, strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen wie lockeren Baumbeständen mit Sträuchern und Gebüsch. Außerdem kommen lichte Wälder als Lebensraum in Frage, wobei jedoch das Innere von dichten und geschlossenen Waldgebieten gemieden wird. Auch in Feld- und Ufergehölzen, Alleen, Baumbeständen von Einzelgehölzen, Obstbaumgärten, Siedlungsrändern, Kleingärten und Parks ist dieser Vertreter der Finken zu finden. Wichtige Habitatstrukturen für den Stieglitz sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.
- **Fortpflanzungsstätte:** Der Stieglitz ist ein Freibrüter und baut das Nest meist an den äußersten Zweigen von Laubbäumen und hohen Büschen, wobei großer Wert auf ausreichend Deckung gelegt wird. Es werden Nestgruppen gebildet. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Es besteht eine saisonale Monogamie. Es erfolgen zwei bis drei Jahresbruten, Nachgelege sind möglich. Ein Gelege besteht aus (3) 4 bis 5 (6) Eiern. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Das Weibchen brütet alleine, wird jedoch vom Männchen mit Nahrung versorgt. Die Nestlingsdauer beträgt 13 bis 18 Tage. Beide Elternteile füttern die Jungen ausschließlich aus dem Kropf, der Kot der älteren Nestlinge verbleibt am Nestrand. Nach dem Ausfliegen der Jungen bleibt die Stieglitzfamilie noch bis zu drei Wochen zusammen.

Wacholderdrossel

- **Habitatsprüche:** Die Wacholderdrossel kommt in Hochgebirgen von der Krummholzzone bis in die Tallagen vor, ansonsten werden halboffene Landschaften mit kurzgrasigen Wiesen und Weiden, Bach- und Flußauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölze, Baumhecken, Einzelbäume, Alleen, und Ufergehölze besiedelt. Außerdem ist diese Drosselart in Streuobstwiesen, Baumbeständen in Ortschaften, Parklandschaften und in manchen Fällen auch in Städten (Parkanlagen und Friedhöfe) zu finden.
- **Fortpflanzungsstätte:** Die Wacholderdrossel ist ein Freibrüter; das Nest wird in Laub- und Nadelbäumen meist exponiert in einer Stammgabelung oder auf starken Ästen am Stamm gebaut. Die Nesthöhe über dem Boden beträgt im Mittel etwa 7,5 m. Das Nest wird allein vom Weibchen gebaut. Die Wacholderdrossel ist ein Kolonie- oder Einzelbrüter und lebt in einer monogamen Saisonehe. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten, wobei auch Drittbruten belegt wurden. Nachbruten sind möglich. Das Gelege der Wacholderdrossel besteht aus (2) 4 bis 6 (8) Eiern und wird 10 bis 13 (24) Tage allein vom Weibchen bebrütet. Während dieser Zeit versorgt es sich selbst mit Nahrung. Die Nestlingsdauer der Singdrossel beträgt 12 bis 16 Tage, beide Elternteile füttern während dieser Zeit. Nach 30 Tagen sind die Jungen selbstständig.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Es wurde ein Altnest eines Corviden (vermutlich Rabenkrähe) an einem der Apfelbäume registriert.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand der Amsel nahm bislang sowohl lang- als auch kurzfristig um mehr als 20 % zu. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 900.000 bis 1.100.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf eine vergleichbare Anzahl. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) macht sich auch der kurzzeitige, regional dramatische Rückgang durch die Auswirkungen des Usutu-Virus nicht im Gesamttrend bemerkbar.
- Der Brutbestand des Buchfinks zeigte sich langfristig stabil, kurzfristig wurde jedoch eine Abnahme des

Brutbestandes um mehr als 20 % registriert. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 850.000 bis 1.000.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 800.000 bis 950.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) merkt an, dass auch die ehemals häufigste Brutvogelart des Landes Baden-Württemberg einen deutlichen Abnahmetrend zeigt.

- Der Brutbestand des Grünfinks nahm bisher langfristig um mehr als 20 % zu, kurzfristig zeigte sich der Bestand stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 320.000 bis 420.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 300.000 bis 450.000 Brutpaare. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) bemerkt die Notwendigkeit einer genauen Beobachtung der Bestandsentwicklung, da sich auch bei dieser Art derzeit ein Rückgang geeigneter Lebensraumstrukturen wie blütenreicher Ruderal- und Brachflächen bemerkbar macht. Zudem ist die Art derzeit lokal stark von der Ausbreitung von Krankheiten betroffen (wie auch andere Samenfresser, z. B. die Turteltaube).
- Der Brutbestand der Rabenkrähe zeigte sich langfristig stabil. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 90.000 bis 100.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf 580.000 bis 790.000 Brutpaare. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) sind deutliche Bestandsunterschiede zwischen Siedlungs- und Offenlandgebieten erkennbar, wobei die Rabenkrähe im Siedlungsraum deutlich positivere Entwicklungen aufweist als im Agrarland.
- Der Brutbestand des Stieglitzes lässt langfristig keine Bestandsveränderungen, jedoch kurzfristige Bestandsrückgänge von mehr als 20 % erkennen. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 43.000 bis 55.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf von ca. 45.000 bis 60.000 Brutpaare. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) liegt eine deutliche Bestandsabnahme wie bei vielen anderen Finken- und Ammernarten vor. Aufgrund des Verlustes geeigneter Lebensraumstrukturen wie blütenreicher Ruderal- und Brachflächen und des damit verbundenen Rückganges der vegetarischen Nahrungsgrundlage ist der Stieglitz ein Rote-Liste-Kandidat.
- Der Brutbestand der Wacholderdrossel zeigte langfristig eine Bestandszunahme um mehr als 20 %, kurzfristig liegt jedoch eine Bestandsabnahme von mehr als 50 % vor. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 20.000 bis 30.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf ca. 13.500 bis 35.000 Brutpaare. Nach HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) wird der Lebensraum der Wacholderdrossel durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den zunehmenden Einsatz von Bioziden beeinträchtigt. Die genauen Ursachen für die sehr starken kurzfristigen Bestandsabnahmen sind jedoch unklar.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Populationen der verschiedenen Zweigbrüterarten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um solche mit flächiger Verbreitung, welche ein breites Spektrum an Lebensräumen (Waldgebiete unterschiedlichster Ausprägung, mit Gehölzen bestandene Offenlandbiotope verschiedenster Art sowie mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Bereiche im Siedlungsraum) bewohnen. Bei diesen ökologischen Ansprüchen ist eine Abgrenzung anhand geografischer, naturräumlicher und vegetationskundlicher Gesichtspunkte nicht sinnvoll möglich. Daher wird behelfsmäßig die Gebietsgrenze der Gemeinde Empfingen zur Abgrenzung der Lokalpopulationen der betrachteten Zweigbrüter-Arten herangezogen.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen innerhalb der Gilde Zweigbrüter ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da jedoch in diesem Bereich ein Mosaik aus Siedlungsflächen sowie eine abwechslungsreiche Offenlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Acker- und Grünlandflächen zu finden ist, kann sich dort wahrscheinlich eine jeweils individuenreiche Population der betrachteten Arten innerhalb der Gilde der Zweigbrüter halten.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja

nein

- Innerhalb des Plangebiets wird ein Teilnahrungshabitat von Zweigbrütern durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung verloren gehen. Jedoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Bereiche größeren Umfanges, welche von Vögeln der Gilde der Zweigbrüter zur Nahrungssuche genutzt werden können. Daher kommt es nicht zu einem vollständigen Ausfall der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

- Innerhalb des Plangebiets bestehen mit den Obstbäumen potenzielle Brutmöglichkeiten für Zweigbrüter. Direkt angrenzend befinden sich jedoch Flächen, welche nicht überbaut werden. Diese sind im Bebauungsplan als Grünflächen festgelegt und für Zweigbrüter zur zukünftigen Nestanlage geeignet.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

- nicht erforderlich

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- Gehölzrodungen haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden; diese dürfen also nicht vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Dadurch wird eine mögliche Schädigung von Brutten der Zweigbrüter vermieden. Eine mögliche Schädigung von nahrungssuchenden Vögeln dieser Gilde im Bereich des Baufeldes während der Bauphase kann ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen Vögeln um hoch mobile Tierarten handelt.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Einhaltung der o.g. Gehölzrodezeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

5. Ausnahmeverfahren

- nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.